

Besitz und Beziehungen

Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters

Herausgegeben von
Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold

Band 3



JAN THORBECKE VERLAG

Sebastian Kalla

Ein Bistum ohne Lehnswesen und Vasallen

Leiheformen und herrschaftliche Bindungen im Hochstift
Bamberg des 12. und 13. Jahrhunderts

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf und des Erzbistums Bamberg



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern

kundenservice@verlagsgruppe-patmos.de

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-5041-3

Inhalt

Vorwort	9
I. Einleitung	11
1. Forschungsüberblick	17
1.1 Forschungsstand zum Lehnswesen	17
1.2 Konsequenzen aus dem Forschungsstand	35
2. Das Hochstift Bamberg und seine Bischofsurkunden	37
2.1 Für die Urkundenausstellung relevante Ereignisse der einzelnen Pontifikate	37
2.2 Die Bamberger Hochstiftsgeschichte und das Lehnswesen	42
2.3 Die bischöfliche „Kanzlei“. Zur Problematik der Empfänger- und Ausstellerausfertigungen	49
2.4 Der bisherige Erschließungsstand der Bamberger Bischofsurkunden	54
2.5 Die Erschließung der Bamberger Bischofsurkunden im Rahmen der Dissertation	57
2.6 Die Empfänger der Urkunden. Institutionen und Personenkreise ..	66
II. Leiheformen	75
1. Die Eigengüter und der Leihegedanke	77
1.1 Das Problem der Unterscheidung zwischen Eigengütern und Leihen	77
1.2 Die Eigengüter im Korpus. Die <i>proprietas</i> als volle Verfügungsgewalt und bloße Anwartschaft	81
1.3 Geliehenes Eigen? Die Problematik der Eigengüter von Unfreien ..	87
1.4 Die Abgrenzung von Eigengütern zu anderen Besitzformen	90
2. Die Nutznießung und der Nießbrauch	91
2.1 Die Nutznießung. Der <i>ususfructus</i> als Bestandteil der vollen Verfügungsgewalt	91
2.2 Der Nießbrauch. Der <i>ususfructus</i> als Leiheform	93
2.3 Zum Nießbrauch ähnliche Sachverhalte	97
2.4 Konzepte und Entwicklungen	99
3. Die Pacht	100
3.1 Übertragungen gegen Abgaben und Zinszahlungen	100
3.2 Die <i>locatio</i> und die Burghut	105
3.3 Konzepte und Entwicklungen	110

4. Die normale Leihe	111
4.1 Das Verleihungsritual	117
4.1.1 Die Rolle der Investitur	117
4.1.2 Treueide	119
4.1.3 Mannschaftsleistungen und Handgänge	123
4.1.4 Die Mutung	125
4.1.5 Leihe- und Resignationsketten	132
4.1.6 Rang der Empfänger	139
4.1.7 Empfängerkreise nach Geschlecht, Alter und Anzahl der Begünstigten	144
4.1.8 Zwischenfazit	151
4.2 Gründe für Verleihung und Entzug von normalen Leihen	153
4.2.1 Der fehlende wirtschaftliche Nutzen der normalen Leihe	153
4.2.2 Die normale Leihe als Belohnung oder Voraussetzung für Dienste? Normale Verleihungen, der Sonderfall von Burgen und der eingeforderte Gehorsam	154
4.2.3 Die Auflassung von Eigengut als Mittel der Streitschlichtung	162
4.2.4 Neuverleihungen bei Tauschgeschäften	167
4.2.5 Wiederverleihung nach einem Heimfall	169
4.2.6 Entfremdungs- und Verleihungsverbote	177
4.2.7 Unrechtmäßige Ausübung von Vogteien und die Entfremdung von Gütern und Rechten	184
4.2.8 Zwischenfazit	195
4.3 Die normale Leihe in ihrer Handhabung	198
4.3.1. Gab es ein Lehnrecht im Hochstift Bamberg? Zur Bedeutung von <i>ius</i> und <i>lex</i> in den Bischofsurkunden	198
4.3.2 Die Verfügungsgewalt über normale Leihen	207
4.3.3 Die Privilegierung von Klöstern bei Transaktionen mit Leihegut in echten und gefälschten Bamberger Bischofsurkunden	216
4.3.4 Die Entwicklung der Erbregelungen normaler Leihen	223
4.3.5 Der unsichere Heimfall. Strittige Ansprüche beim Aussterben der Leihenehmer	233
4.3.6 Zwischenfazit	244
4.4 Andere mit <i>beneficium</i> und <i>feudum</i> bezeichnete Phänomene	247
4.4.1 Das <i>beneficium</i> als Wohltat	247
4.4.2 Die Pfründe	249
4.4.3 Die bäuerlichen Hufen	251
4.4.4 Die Prekarie	256
5. Die Delegation von Gütern und Rechten – die <i>commissio</i>	261
5.1 Die Delegation von Ämtern und Funktionen im 12. Jahrhundert ...	261
5.2 Die <i>commissio</i> als Leiheform im 13. Jahrhundert und der Fideikommiss	264
5.3 Konzepte und Entwicklungen	269

6. Pfand- und Kreditgeschäfte	270
6.1 Pfandgeschäfte im Bamberger Hochstift	270
6.2 Verkauf auf Wiederkauf	271
6.3 Verpfändungen an das Bistum Bamberg im 12. Jahrhundert	273
6.4 Der Bischof in Geldnöten. Vom Pfandnehmer zum Pfandgeber im 13. Jahrhundert	277
6.5 Das Pfand als Surrogat für die normale Leihe und als Zahlungsmittel	280
6.6 Auslösungen und Verpfändungsverbote	286
6.7 Konzepte und Entwicklungen	287
7. Das Hochstift Mainz und das Erzstift Salzburg. Vergleich der wichtigsten Befunde	289
8. Zwischenfazit zu den Leiheformen	303
III. Herrschaftliche Bindungen	307
1. Die <i>milites</i> und die <i>fideles</i>	309
2. Die <i>beneficiati</i> und die <i>homines</i>	330
Herrschaftliche Bindungen durch Verleihungen und die Entwicklung der Landesherrschaft	330
3. Soldverträge und Vertragsbrüche.	344
Die Sicherung der Heeresfolge und anderer Verpflichtungen um die Mitte des 13. Jahrhunderts	344
4. Der Vergleich der herrschaftlichen Bindungen mit dem Hochstift Mainz und dem Erzstift Salzburg	360
5. Zwischenfazit	374
IV. Perspektiven	377
1. Das nichtexistente Lehnswesen im Hochstift Bamberg.	377
Neue Ansätze zur Erklärung der Funktion von normalen Leihen ohne die Annahme eines feudo-vasallitischen Nexus	377
2. Die Wechselwirkung zwischen Landesherrschaft und „Leihewesen“. ..	381
Zum Aufkommen einer „feudo-homagischen Engführung“ am Übergang zum Spätmittelalter	381
3. Die Ministerialität und das Lehnswesen. Das Phantom der Dienstlehen	383
4. Ein Militärwesen ohne Vasallität. Kastellane und Soldritter im Hochstift Bamberg	385
5. Schlussätze	388
V. Anhang	389
Anhang I: Urkundenliste	391
Anhang II: Bisher ungedruckte Bamberger Bischofsurkunden	407
Abkürzungsverzeichnis	517

Literatur- und Quellenverzeichnis	519
1. Quellenverzeichnis	519
1.1. Ungedruckte Quellen	519
1.2. Gedruckte Quellen	520
2. Literaturverzeichnis	524
Personen- und Ortsregister	553

Vorwort

Diese Monographie ist die überarbeitete Fassung meiner im Juni 2019 an der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angenommenen Dissertation. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Jürgen Dendorfer (Freiburg) für das in mich gesetzte Vertrauen, ohne welches ich das Wagnis einer Promotion nie eingegangen wäre. Prof. Steffen Patzold (Tübingen) danke ich für die Übernahme der Zweitbetreuung und die anregenden Gespräche im Rahmen der von ihm und Prof. Dr. Jürgen Dendorfer veranstalteten Workshops und Tagungen zum Lehnswesen. Beiden gilt auch mein Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Besitz und Beziehungen“. Prof. Dr. Steffen Krieb (Mainz) möchte ich für die kurzfristige Anfertigung des Drittgutachtens danken.

Finanziell wurde meine Forschung durch ein Stipendium der Gerda Henkel Stiftung ermöglicht. Die unkomplizierte und weitreichende Förderung bezog auch die Druckkosten mit ein, die zum Großteil von der Stiftung übernommen wurden. Erneut zu danken ist an dieser Stelle Prof. Dr. Jürgen Dendorfer, der mich in der Antragsstellungszeit mit Verdienstmöglichkeiten in Forschung und Lehre unterstützte und mir später während Stipendienpausen ermöglichte, als wissenschaftlicher Assistent erste eigenständige Lehrerfahrungen zu sammeln.

Eine unschätzbare Hilfe bei schwierigen Transkriptions- und Übersetzungsfragen war Dr. Rüdiger Lorenz (Freiburg) mit seiner mittellateinischen und paläographischen Expertise. Für anregende Gespräche während notwendiger Kaffeepausen gebührt meine Dankbarkeit meinen Kolleg:innen am Freiburger Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte I – ganz besonders denjenigen innerhalb und außerhalb des Instituts, die sich bereit erklärten, die Arbeit abschließend Korrektur zu lesen. Danken möchte ich daneben allen Staats-, Stadt- und Stiftsarchivar:innen, die mich bei den zahlreichen Archivaufenthalten vor Ort oder durch die Zusendung von Digitalisaten unterstützt haben, allen voran Dr. Klaus Rupprecht (Bamberg).

Ganz besonders danken möchte ich meinem Freundeskreis für die andauernde Unterstützung auch in schwierigen Momenten, namentlich Sarah Mamola für den andauernden moralischen Beistand während der Promotion. Die Drucklegung dieser Arbeit schließt einen langen Lebensabschnitt ab und damit es nicht nur ein Ende, sondern auch ein Anfang ist, widme ich dieses Buch meiner Verlobten Lea von Berg und unserer gemeinsamen Zukunft.

Freiburg im März 2024

Sebastian Kalla

I. Einleitung

Von einem Bistum ohne Lehnswesen und Vasallen im fortgeschrittenen Hochmittelalter zu sprechen, wäre lange Zeit in der deutschsprachigen Forschung kaum denkbar gewesen. Zu tief verwurzelt waren die Arbeiten von Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof, die feudo-vasallitische Institutionen zur Grundlage einer früh- und hochmittelalterlichen Verfassung erklärten.¹ Auch nach dem Erscheinen der Generalkritik am klassischen Lehnswesen aus der Feder von Susan Reynolds im Jahr 1994² änderte sich dies zunächst nicht. Noch vor wenigen Jahren wurde nur diskutiert, ab wann man von feudo-vasallitischen Institutionen im Mittelalter sprechen kann, nicht aber ob es diese damals überhaupt gegeben hat. Dank der durch Reynolds angestoßenen Forschungsdebatte der letzten drei Jahrzehnte erheben sich aber seit Kurzem immer mehr Stimmen, die das gesamte Lehnswesen zur Disposition stellen. Die Diskussion um die Validität dieses Forschungskonzeptes bietet große Chancen für die Geschichtswissenschaft. Vor dem Jahr 1994 wurde das Lehnswesen als unhinterfragte Vorannahme jahrzehntelang weiter und weiter tradiert, hatte aber zunehmend an Erkenntnispotenzial verloren, weil es mit den neueren Theoriebildungen nicht Schritt halten konnte. Das Bild einer statischen Verfassung des Mittelalters ist längst deutlich dynamischeren Vorstellungen gewichen. Eine grundlegende Kritik, die auch eine weitgehende Verwerfung des Konzeptes in Betracht zieht, ermöglicht es, die darunter vergrabenen Phänomene für die aktuelle historische Mittelalterforschung freizulegen.

Die an der Debatte beteiligten Historiker sehen sich immer wieder mit der Frage konfrontiert, was nun an die Stelle des Lehnswesens treten könnte und wie die ehemals durch dieses Forschungskonzept gedeuteten Quellenwörter anders zu übersetzen und zu interpretieren seien.³ Teile der mediävistischen Geschichtswissenschaft bemühen sich seit mehreren Jahren um eine Antwort. Es fehlen jedoch grundlegende regionale Fallstudien, aus denen heraus neue Entwürfe erarbeitet werden könnten.⁴ Die in größerer Zahl publizierten Aufsätze

1 Vgl. GANSHOF, Lehnswesen, S. 53–64, 178 f.; MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 176–206, 415–463. Dabei ist anzumerken, dass Mitteis dem Lehnrecht für das Frühmittelalter die größte Bedeutung erst nach der Blütezeit der Karolinger zuspricht (MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 206).

2 REYNOLDS, Fiefs and Vassals.

3 Für die Bezeichnung der Elemente des linguistischen Dreiecks (siehe z. B. KOSELLECK, Vergangene Zukunft, S. 119; DERS., Einleitung, S. XXII; REYNOLDS, After twelve years, S. 17–19) werden in der vorliegenden Arbeit die folgenden sprachlichen Ausdrücke verwendet: Wort/Bezeichnung – Begriff/Konzept (siehe hierzu auch Anm. 6) – Phänomen/Sachverhalt. Dies ist an dieser Stelle auch deshalb zu betonen, weil die häufige Vermischung der drei Elemente in der Forschung zum Lehnswesen zu den zentralen Kritikpunkten von Susan Reynolds gehört: REYNOLDS, Fiefs and Vassals, 1994, S. 12–14; DIES., After twelve years, S. 17; DIES., Idea of Lehnswesen, S. 3; DIES., Use of Feudalism, 2012.

4 Vgl. PATZOLD, Historiographische Quellen, S. 304.

der letzten Jahre zu Teilaspekten des Lehnswesens können derartige Grundlagenforschung nicht ersetzen. Die vorliegende Dissertation soll einen Beitrag dazu leisten, diese Lücke zu schließen.⁵

Die vorgenommene Untersuchung beschäftigt sich folgerichtig mit den unter dem Lehnswesen begrabenen Phänomenen am Beispiel des Hochstifts Bamberg zwischen 1102 und 1260. Aufgrund der aktuellen Verunsicherung über den Bedeutungsgehalt der Quellenwörter ist dabei zunächst die Erschließung der mittelalterlichen Begriffe⁶ durch die Untersuchung der in den Quellen vorkommenden Bezeichnungen und ihres Gebrauchs notwendig.⁷ Für die meisten Geschichtsforscher vor 1994 galt dieser Schritt als bereits geleistet, weshalb eine entsprechende Quellenanalyse in der Regel ausblieb. Sie assoziierten deshalb eine große Menge an Quellenbezeichnungen augenblicklich mit zwei für sie grundlegenden Kategorien von Phänomenen, nämlich „Lehen“ und „Vasallität“. Dieser Automatismus ist in den letzten drei Jahrzehnten einer äußersten Vorsicht und Unsicherheit gewichen.⁸ Die Untersuchung der entsprechenden mittelalterlichen Begriffe und ihrer diachronen Entwicklung auf Basis der vorkommenden Quellenwörter und deren Verwendung ist daher grundlegend für jedes weitere Vorgehen.⁹ Dies führt zu einem zunächst begriffsgeschichtlichen Zugang

- 5 Seit der Habilitationsschrift von Werner Hechberger sind Zweifel daran angebracht, ob eine Aufsummierung von Regionalstudien zu einem neuen Gesamtbild im Sinne der „Mosaiksteintheorie“ führen kann: vgl. HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter, S. 555. Derartige Hoffnungen mit der vorliegenden Arbeit zu verbinden wäre daher unangebracht, dies tangiert jedoch nicht den Wert von Regionalstudien, wie Hechberger hervorhebt (ebd.).
- 6 Weil es im Früh- und Hochmittelalter keine Tendenz zu definitorischer Festschreibung und trennscharfer Nutzung von Begriffen gab (siehe z. B. SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, S. 392 f.), unterscheidet sich das, was hier als „mittelalterliche Begriffe“ bezeichnet wird, im wesentlichen nicht von den „mentalenen Konzepten“ der kognitiven Semantik. Vgl. FRITZ, Schlaglichter, S. 2–4. Von einem auf etablierten sprachlichen Konventionen beruhenden gemeinsamen Wissen – und somit auch von im Kern ähnlichen mentalenen Konzepten – ist innerhalb einer Gesellschaft auszugehen, weil ansonsten eine erfolgreiche Kommunikation nicht möglich wäre. Vgl. ebd., S. 5; DERS., Historische Semantik, S. 17–21. Aufgrund der genannten Ähnlichkeit werden im Folgenden „Begriff“ und „Konzept“ synonym verwendet.
- 7 Dieser Zugang gehört zur etablierten historisch-kritischen Methode und darf daher als Selbstverständlichkeit gelten: vgl. KOSELLECK, Einleitung, S. XX; DERS., Vergangene Zukunft, S. 114; SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, S. 388 f. In der Praxis hat es dabei keine Bedeutung, ob von einem konkreten „Begriffswort“ ausgegangen wird oder ein Wortfeld der Ausgangspunkt ist, weil die Erkenntnisse aus beiden Ansätzen sich gegenseitig bedingen und eine „hermeneutische Helix“ bilden: FRICKE, Wortgeschichte oder Begriffsgeschichte, S. 20–25; SCHULZE, Mediävistik oder Begriffsgeschichte, S. 390; KOSELLECK, Vergangene Zukunft, S. 121, 124.
- 8 Ausführlich wird hierauf im Forschungsüberblick in Kap. I, 1.1 eingegangen.
- 9 Dem Vorbild der „Geschichtlichen Grundbegriffe“ folgend wird dabei das historische Erkenntnisinteresse in den Vordergrund gestellt und die sprachwissenschaftlichen Zugänge werden entsprechend angepasst. Weil der Zugang zu den Phänomenen vorwiegend über die Quellenwörter erfolgt, ist das Vorgehen meist semasiologisch, wird aber immer wieder aufgrund des Erkenntnisinteresses durch eine onomasiologische Perspektive ergänzt werden: vgl. KOSELLECK, Einleitung, S. XXI–XXIV; FRITZ, Historische Semantik, S. 21 f. Diese Vorgehensweise begegnet auch der neueren Kritik aus der Linguistik an rein semasiologischen Ansätzen (vgl. LOBENSTEIN-REICHMANN, Semantik und Geschichtswissenschaft, S. 67–70) und ist in der histori-

zum Material, der allerdings bereits ein erhebliches Erkenntnispotenzial für die dahinter stehenden historischen Phänomene birgt.¹⁰ Den Ausgangspunkt bilden die Quellenwörter, die lange Zeit gängig mit „Lehen“ und „Vasall“ übersetzt wurden, wie z. B. *beneficium* und *miles*. Diese Übersetzungen stehen für jeweils sehr spezifische Formen der (Boden-)Leihe und personaler Bindungen. Die aktuelle Forschung ordnet diese Wörter aber nicht mehr automatisch den Bereichen von „Lehen“ und „Vasallität“ zu, weshalb eine Öffnung hin zu verschiedenen anderen in den Quellen fassbaren Leihvorgängen (z. B. Prekarien, Pachtverträge, Pfandschaften etc.) und unterschiedlichen herrschaftlichen Bindungen (z. B. nicht-vasallitische Treuebindungen, Gehorsamsverhältnisse, Soldverträge etc.)¹¹ für die Erschließung der mittelalterlichen Begriffe nötig ist.¹² Nur so ist es möglich, über die begriffsgeschichtliche Untersuchung hinauszugehen und sich in einem zweiten gedanklichen Schritt den historischen Phänomenen, ihren Zusammenhängen und gemeinsamen Entwicklungslinien direkt zu widmen. Auf diesem Wege soll eine zum klassischen Lehnswesen alternative Deutung der in den Quellen vorgefundenen Sachverhalte für das Hochstift Bamberg angeboten werden.

Die Wahl des eben genannten fränkischen Bistums als Untersuchungsgegenstand liegt vor allem in der hervorragenden Quellenlage im Zeitraum zwischen 1102 und 1260 begründet. Eine auf die Erforschung der Phänomene zielende begriffsgeschichtliche Vorgehensweise lässt sich dabei am besten an einer einzelnen Quellengattung verwirklichen, weil Begriffe und behandelte Sachverhalte zwischen den Textsorten stärker variieren als innerhalb einzelner Gattungen.¹³ Für die Bildung eines derart eingegrenzten Quellenkorpus eignen sich für regionale Fallstudien im Untersuchungszeitraum am ehesten die Urkundenbestände, weil sie eine ausreichende Quantität und zeitliche Streuung für

-
- schen Mediävistik seit Langem etabliert (wie Anm. 7). Zur diachronen Perspektive in der Begriffsgeschichte siehe auch: KOSELLECK, Einleitung, S. XXf.; DUTT, Historische Semantik, S. 41–45.
- 10 Reinhart Koselleck spricht von „Begriffsgeschichte“, wenn zur Untersuchung des Wortgebrauchs im Rahmen der Textanalyse eine von der konkreten Quelle gelöste Betrachtung des Bedeutungswandels eines Begriffes hinzukommt: KOSELLECK, Einleitung, S. XXf. Ähnlich äußern sich auch Hans Kurt Schulz und Harald Fricke, die – in Abgrenzung zur Wortgeschichte – begriffsgeschichtliche Untersuchungen dort beginnen lassen, wo die enge Begrenzung auf ein Quellenwort aufhört: FRICKE, Wortgeschichte oder Begriffsgeschichte, S. 17, 25; SCHULZ, Mediävistik und Begriffsgeschichte, S. 390. Weil diese Voraussetzungen in der vorliegenden Arbeit erfüllt sind, ist es angebracht, von einem begriffsgeschichtlichen Zugang zu sprechen. Zu den Rückschlüssen, die allein durch neue Begriffsbildungen und -bedeutungen auf historische Realitäten möglich sind, siehe JUSSEN, Der Name der Witwe, S. 24, 39; SCHULZ, Mediävistik und Begriffsgeschichte, S. 391; КУПТА, Die Autonomie der Routine, S. 26f.; SCHWANDT, Virtus, S. 13f.
- 11 Generell werden in der historischen Mediävistik personale Bindungen in drei Oberkategorien aufgeteilt: Freundschaft, Verwandtschaft und herrschaftliche Bindungen. Siehe hierzu beispielhaft ALTHOFF, Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel, S. 185f.; VAN EICKELS, Inszenierter Konsens, S. 20f.; DERS., Tradierte Konzepte, S. 93f. Das Interesse der vorliegenden Arbeit gilt vor allem den verschiedenen herrschaftlichen Bindungen.
- 12 Zur aktuellen Forschungslage siehe Kap. I, 1.1.
- 13 Vgl. JUSSEN, Historische Semantik, S. 60; FRITZ, Historische Semantik, S. 23f.; SCHULZ, Mediävistik und Begriffsgeschichte, S. 393; SCHWANDT, Virtus, S. 17f.

korpusgestützte Analysen bieten.¹⁴ Der nur ansatzweise in kritischen Editionen vorliegende und teils sogar ungedruckte Urkundenbestand des Bistums Bamberg ermöglicht es, eine Vielzahl von bisher unberücksichtigten Quellen für die Untersuchung von Leihformen und herrschaftlichen Bindungen heranzuziehen. Wegen der vergleichsweise überschaubaren Menge an 336 untersuchten Bamberger Bischofsurkunden wird aber kein quantifizierender korpuslinguistischer Ansatz verfolgt, weil für diesen deutlich größere Datenmengen erforderlich wären.¹⁵

Als Untersuchungszeitraum wurde die gesamte Epoche der staufischen Könige und Kaiser gewählt, weil die zu ihren Regierungszeiten zu beobachtenden Veränderungen im Zentrum der aktuellen Forschungsdebatte stehen.¹⁶ Eine derart lange Zeitspanne macht es möglich, Entwicklungen zu erfassen und aus ihrem Entstehungskontext heraus zu erklären. In Bezug auf das Hochstift Bamberg ist die Person Bischof Eberhards II. (1146–1170) von größerer Bedeutung, denn dieser gehörte nicht nur zu den engsten Beratern Friedrich I. Barbarossas, sondern ihm wird in der Forschung zugleich ein großer Einfluss auf die „lehnrechtlichen“ Entwicklungen am Königshof zugesprochen.¹⁷ Insofern bietet sich der Bestand der Bamberger Bischofsurkunden auch in besonderem Maße an, um einerseits zu untersuchen, inwieweit Veränderungen im Bereich der behandelten Phänomene von einzelnen Personen abhingen. Andererseits ermöglicht er es, den Einfluss von neuem, am staufischen Königshof verbreitetem gelehrten Rechtsdenkens aus Italien auf die „Privaturkunden“ aus dem Reich nördlich der Alpen zu betrachten. Der Untersuchungszeitraum bezieht sämtliche Pontifikate der unter staufischen Herrschern tätigen Bamberger Bischöfe ein, beginnend mit Otto I. (1102–1139). Erst mit seiner Regierungszeit erreicht die Urkundenüber-

14 Ebd. Vgl. auch KYPTA, Die Autonomie der Routine, S. 26. Im Gegensatz zu der Beurkundungstätigkeit in geistlichen Herrschaften, wie dem Hochstift Bamberg, erreichte die Urkundenausstellung weltlicher Herrschaftsträger im 12. und weiten Teilen des 13. Jahrhunderts noch keine ausreichende Quantität für eine entsprechende Korpusbildung; vgl. HÄRTEL, Kirchliche Urkunden, S. 108 f.

15 Zu diesem Ansatz siehe JUSSEN, Historische Semantik. In seiner sich an neuesten Ansätzen der historischen Semantik orientierenden Arbeit verzichtete auch Tim Geelhaar auf ein quantifizierendes korpuslinguistisches Verfahren und untersuchte mit 230 Quellen ein ähnlich umfangreiches Korpus; GEELHAAR, Christianitas, S. 29 f. Schlussendlich ähnelt das von ihm gewählte Vorgehen dem der vorliegenden Arbeit (vgl. ebd., S. 30 f.).

16 Siehe dazu im Detail Kap. I, 1.1.

17 Siehe Kap. I, 1.1. Zu Eberhard II. als wichtigstem geistlichen Berater Friedrich I. Barbarossas in den ersten Jahren nach seiner Wahl zum König siehe PFELEKA, Das Bistum Bamberg, S. 120–122; ZEILLINGER, Friedrich Barbarossa, S. 211; WAGNER, Eberhard II., S. 16 f., 32 f.; GÖRICH, Friedrich Barbarossa, S. 122–125; PLASSMANN, Struktur, S. 162–168. Zu der Beteiligung Bischof Eberhards II. am ersten Lehngesetz Friedrich I. Barbarossas von Roncaglia 1154 siehe DENDORFER, Roncaglia, S. 120–122; MEYER, Bischof Eberhard II., S. 336; PFELEKA, Das Bistum Bamberg, S. 117 f.; WAGNER, Eberhard II., S. 30 f. Zu der hierfür bedeutenden *data per manum*-Formel im Allgemeinen siehe HÄRTEL, Kirchliche Urkunden, S. 132; BRESSLAU, Urkundenlehre, S. 76; KRUISHEER, Kanzleianfertigung, S. 273 f.; REDLICH, Die Privaturkunde, S. 138–140.

lieferung eine für die Korpusbildung ausreichende Quantität.¹⁸ Die ersten Pontifikatsjahre des nicht mehr unter staufischen Königen und Kaisern amtierenden Bischofs Berthold (1257–1285) werden wegen der Bedeutung des andechs-meranischen Erbkonflikts (1249–1260) für das Bistum in die Betrachtung aufgenommen. Mit dem Abschluss des Konflikts endet der Untersuchungszeitraum.

Die Arbeit gliedert sich in vier Hauptteile: 1) ein einleitendes, methodisches Kapitel; 2) die Untersuchung der im Quellenkorpus fassbaren Leihformen und der damit verbundenen Begriffe; 3) eine identische Untersuchung für herrschaftliche Bindungen; 4) die Zusammenführung der wichtigsten Ergebnisse.

Im Einleitungskapitel wird zu Beginn genauer auf die Forschungsdebatte zum Lehnswesen eingegangen. Dabei werden die seit dem Jahr 1994 – dem Beginn der jüngeren Diskussion um das Lehnswesen – publizierten Beiträge betrachtet, um damit die vorliegende Arbeit in den Stand der Forschung einzubetten. Die vielen noch ungeklärten Teilkontroversen haben Konsequenzen für das weitere Vorgehen innerhalb der Arbeit, weshalb sie im Detail besprochen werden. Es folgt ein kurzer Überblick über die Bistumsgeschichte von 1102 bis 1260, welcher die für die Ausstellung der Bamberger Bischofsurkunden zentralen Ereignisse umreißt. Daran schließt sich ein kurzes Kapitel zur bisherigen Bedeutung des Lehnswesens als Forschungskonzept für die Deutung dieser regionalen Begebenheiten an. Hierauf wird der Stand der diplomatischen Forschung behandelt, insbesondere im Hinblick auf Bischofsurkunden als Quellengattung. Im Zentrum stehen Fragen nach der Unterscheidbarkeit von Empfänger- und Ausstellerausfertigungen, ebenso wie die Fallstricke von Diktatuntersuchungen. Als Vorletztes wird im Rahmen der Einführung auf das Quellenkorpus selbst eingegangen, seine bisherige Erschließung in Form von Editionen, Drucken und Regesten, wie auch auf die im Rahmen des Forschungsunterfangens unternommenen Schritte zu einer Aufarbeitung der Bamberger Bischofsurkunden. Zum Schluss des einleitenden Teils werden die Empfänger der Bamberger Bischofsurkunden in den Blick genommen. Betrachtet wird hierbei die allgemeine Entwicklung der Beziehungen der Klöster und Stifte sowie des freien Adels und der Ministerialität zu den Bamberger Bischöfen im Untersuchungszeitraum.

Durch die Darstellung des Forschungsstandes zum Lehnswesen und der Überlegungen zum Quellenkorpus wird die Grundlage geschaffen für den Einstieg in den Kernbereich der Dissertation, die Untersuchung von Phänomenen aus dem Bereich der (Boden-)Leihe und der herrschaftlichen Bindungen sowie der auf sie angewandten mittelalterlichen Begriffe. Diesen beiden Untersuchungen geht jeweils eine Auflistung der fassbaren Quellenwörter mitsamt einer Einteilung in grobe Kategorien voraus. Im Fall der (Boden-)Leihe sind dies: der Nießbrauch, die Pacht, die normale Leihe, die Delegation und das Pfand. Die

18 Für die ersten fast hundert Jahre der Existenz des Bistums von 1007 bis 1102 sind nach Hans-Ulrich Ziegler nur zehn Urkunden überliefert – bei dem Rest handelt es sich um für die vorliegende Arbeit nicht herangezogene Traditionsnotizen: ZIEGLER, Urkundenwesen, Tl. 2, S. 175f. Dem stehen 184 Urkunden allein für den Zeitraum von 1102 bis 1202 gegenüber: siehe Anhang II.

Untergliederung des Oberkapitels richtet sich nach diesen Sachverhalten. In den einzelnen Unterkapiteln findet die Beschäftigung mit den jeweiligen mittelalterlichen Begriffen statt.¹⁹ Der Ausdruck „normale Leihe“ (in den Quellen überwiegend mit den Wörtern *beneficium* und *feudum* ausgedrückt) ersetzt in der Untersuchung „Lehen“, dem eine Verbindung von (Benefizial-)Leihe²⁰ und Vasallität inhärent ist und der sich deshalb für eine offene Untersuchung der Materie (ohne eine feudo-vasallitische Engführung) nicht eignet.²¹ Die Wahl der Bezeichnung „normale Leihe“ orientiert sich dabei an den aktuellsten Forschungen zum Lehnswesen.²² Nach dem einführenden Kapitel erfolgt die notwendige Abgrenzung des eigentlichen Untersuchungsgegenstandes von den zeitgenössisch-mittelalterlichen Vorstellungen von „Eigen“, um dann die Analyse der erstellten Kategorien der (Boden-)Leihe im Quellenbestand anzuschließen. Der Fokus wird dabei auf der normalen Leihe als verbreitetster Leihart im Bestand liegen. Die aus der Untersuchung der Bamberger Urkunden gewonnenen Ergebnisse werden mit den edierten bischöflichen Urkunden aus dem Hochstift Mainz (bis 1200)²³ und Erzstift Salzburg (bis 1260) verglichen, um so überregionale Entwicklungen und Unterschiede herausarbeiten zu können.

19 Die Untergliederung der Oberkapitel nach Sachverhalten resultiert aus dem vorliegenden, auf die Phänomene ausgerichteten Erkenntnisinteresse sowie den unscharfen mittelalterlichen Begriffen (vgl. SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, S. 392 f.) und ist nicht strikt semasiologisch oder onomasiologisch (vgl. hierzu auch Anm. 9). Für die Beschreibung eines einzelnen Phänomens konnte in den Quellen eine Vielzahl von abgrenzbaren Begriffen mitsamt unterschiedlicher Bezeichnungen verwendet werden, weil das zeitgenössische Konzept oft nur einer groben rechtlichen Einordnung diene, während der Sachverhalt erst durch seine Beschreibung erkennbar wird. Eine Gliederung nach zeitgenössischen Begriffen würde somit den Blick auf historische Entwicklungen im Bereich der Phänomene eher verstellen als offenlegen. Die begriffsgeschichtlichen Untersuchungen finden größtenteils im Rahmen der den Phänomenen gewidmeten Unterkapitel statt.

20 Die Ausdrücke „Benefizialleihe“ und „Benefizialwesen“ sind in der Frühmittelalterforschung verbreitet als Bezeichnung für Leihen (*beneficia*) ohne vasallitische Bindung oder auch zur Durchführung einer gedanklichen Trennung zwischen Leihe und Vasallität. Siehe z. B. KASTEN, Fakt oder Fiktion, S. 335; WOLFRAM, Karl Martell, S. 61, 72; SALTEN, Vasallität und Benefizialwesen, S. 388 f. Dementsprechend kann es die „vasallitische Benefizialleihe“ (BOSL, Dienstrecht und Lehnrecht, S. 62 f.) geben, die „Benefizialleihe“ ist aber von sich heraus nicht vasallitisch, anders als das Lehen (vgl. EBEL, Leihegedanken, S. 12). Für das Hochmittelalter wurde der Ausdruck selten mit dieser Bedeutung genutzt, so z. B. bei SPIESS, Lehnsverzeichnisse, S. 94 f. Dafür hält er sich als Bezeichnung für Leihgüter von Geistlichen; so z. B. beim Untertitel der Monographie von ESDERS/MIERAU, Der althochdeutsche Klerikereid, oder auch direkt bei MARCHAL, Das weltliche Kanonikerinstitut, S. 799 f., 803 f.

21 Vgl. EBEL, Leihegedanken, S. 12–14.

22 Siehe hierzu die Einleitung zum Sammelband: DENDORFER/PATZOLD (Hgg.), Tenere et habere.

23 Die zum Vergleich gewählten (Erz-)Bistümer wurden nicht nur wegen der guten Zugänglichkeit des Quellenmaterials gewählt, sondern auch wegen ihrer engen Verbindungen zum Bistum Bamberg. Deshalb wurden als Vergleichsbeispiel die Urkunden der Erzbischöfe von Mainz ausgesucht, deren Suffragane die Bamberger Bischöfe waren, auch wenn dieser Bestand aktuell nur bis zum Jahr 1200 ediert ist (siehe MUB II). Weil die Vergleichskorpora nicht gleichwertig mit dem Fallbeispiel Bamberg behandelt werden, sondern eine untergeordnete Rolle in der Arbeit spielen, wurde aus pragmatischen Gründen auf eine aufwendige Erschließung und Aufarbeitung des Mainzer Urkundenbestandes bis zum Jahr 1260 verzichtet.

Ein ähnliches Vorgehen mit vorgeschaltetem Einleitungskapitel wird für die Untersuchung der herrschaftlichen Bindungen genutzt: Den Ausgangspunkt hierfür werden die Quellenwörter *miles*, *fidelis*, *beneficiatus* und *homo* bilden, die bis vor Kurzem noch gängig mit dem Forschungskonzept der Vasallität verbunden wurden. Aufgrund des Fehlens von als *vasallus* bezeichneten Personen in den Bamberger Bischofsurkunden unterbleibt für diesen Ausdruck eine derartige Untersuchung. Um der Entwicklung von Funktionen der mit den oben genannten Wörtern bezeichneten Personengruppen auf die Spur zu kommen, wird sich ein weiteres Kapitel mit den Soldverträgen und den Veränderungen im Vertragswesen beschäftigen. Auch für die herrschaftlichen Bindungen wird abschließend ein Vergleich mit den Befunden aus Mainz und Salzburg vorgenommen.

Die Ergebnisse aus den einzelnen Abschnitten der Untersuchung werden zum Schluss in einer kurzen Synthese gebündelt. Zuvorderst wird dabei die zentrale Frage nach der Funktion von als *beneficia* und *feuda* bezeichneten normalen Leihen im Bamberger Hochstift im Untersuchungszeitraum beantwortet. Gesondert gilt es dabei auf die Konsequenzen einzugehen, die sich aus der Verdichtung der Landesherrschaft und der damit verbundenen Intensivierung von personalen Bindungen im 13. Jahrhundert ergeben. Auf diese Weise soll eine zu der Entwicklung des klassischen Lehnswesens alternative Deutung für die Quellenbefunde geboten werden. Weil die Untersuchung auch Themen aus der Forschung zur Ministerialität und dem Militärwesen berührt, werden die Konsequenzen für diese beiden Bereiche ebenso in die Schlussbetrachtung einbezogen. Letztendlich soll auf diese Weise aufgezeigt werden, welches Potenzial die Abkehr vom „klassischen Lehnswesen“ für die mediävistische Geschichtsforschung birgt.

1. Forschungsüberblick

1.1 Forschungsstand zum Lehnswesen²⁴

Der seit zwei Jahrzehnten lebhaft geführten Debatte um die Ausformung des Lehnswesens ist eine Vielzahl von Darstellungen zur Forschungsgeschichte zu verdanken. So bietet beispielsweise Jürgen Dendorfer einen Einblick in die Wurzeln des Lehnswesen-Konzepts in der frühneuzeitlichen Feudistik, die Einführung der Diskussion durch François Louis Ganshof und Heinrich Mitteis, wie auch in die Anfänge der Auseinandersetzung der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft mit den Thesen Susan Reynolds'.²⁵ Eine Darbietung der

24 Aufgrund der thematischen Ausrichtung dieses Kapitels wird im Folgenden die Kurzzitation der Literatur um das jeweilige Erscheinungsjahr erweitert.

25 ALBERTONI/DENDORFER, Das Lehnswesen im Alpenraum, 2014, S. 5–24; DENDORFER, Böhmen als Vasall, S. 235–240; DERS., Vasallen und Lehen, S. 73–80; DERS., Päpste, Kaiser und das Lehnswesen, S. 62–66. Die ältere Forschungsgeschichte ebenso zusammenfassend: HECHBERGER,

gesamten Forschungsgeschichte zum Thema erscheint vor diesem Hintergrund nicht nur obsolet, sondern bedürfte im Grunde einer eigenen forschungsgeschichtlichen Arbeit, um zu neuen Erkenntnissen zu führen.²⁶

Stattdessen soll die vorwiegend im deutschsprachigen Raum geführte und von Susan Reynolds 1994 angestoßene Debatte im Fokus stehen, wobei auch die anglophone und italienischsprachige Forschung zum Lehnswesen im Allgemeinen und zu dessen Entwicklung im Reich nördlich der Alpen im Konkreten mit einbezogen wird. Reynolds' Monographie „Fiefs and Vassals“ steht am Anfang der aktuellen Kontroverse.²⁷ Sie wandte sich, aufbauend auf Überlegungen von Elizabeth A. R. Brown,²⁸ gegen die Existenz des Lehnswesens im Mittelalter und warf der Mehrheit der Forscher vor, sie hätten Quellenwörter, zeitgenössische Begriffe und historische Phänomene mit Forschungskonzepten vermischt und dadurch Zirkelschlüsse begünstigt.²⁹ Aufgrund mangelnder Quellenbelege für ein dem Lehnswesen entsprechendes System negierte Reynolds die Existenz feudo-vasallitischer Institutionen im frühen Mittelalter, wobei sie eine lehnrechtliche Interpretation vieler bisher für diese Epoche von der Forschung herangezogener Quellen verwarf.³⁰ Den Ursprung einzelner Elemente des Lehnswesens sieht sie erst im Hochmittelalter, wobei diese im Spätmittelalter in einem weiteren Schritt durch gelehrte Juristen systematisiert worden seien.³¹ Als die gesamte Gesellschaft strukturierendes System sei das Lehnswesen sogar noch später entstanden, nämlich als Entwurf frühneuzeitlicher Feudisten.³² Als Alternative für das von ihr dekonstruierte Konzept stellte sie ein System vor, das auf staatlicher Macht und allgemeinen Verpflichtungen von Grundeigentümern beruhte.³³

Für den Fortgang der Forschung im deutschsprachigen Raum war die Rezeption des Werks entscheidend. Reynolds' Arbeit wurde vergleichsweise früh

Lehnswesen als Deutungselement, 2010. Speziell für das Frühmittelalter: HAACK, Die Krieger der Karolinger, 2020, S. 5, 14–16.

26 Für eine Darstellung der älteren Forschungskontroversen zur Prekarie und ihrem Verhältnis zur vasallitischen Leihe siehe auch KASTEN, Zwischen Landleihe und Lehen, 1998, S. 243–247.

27 REYNOLDS, Fiefs and Vassals, 1994.

28 Vgl. BROWN, The Tyranny of a Construct, 1974, S. 1065, 1086. In ihrem Aufsatz geht Brown vor allem gegen die Benutzung von „Feudalismus“ und „feudal“ in der Forschung vor. Viele ihrer Argumente finden sich bei Reynolds wieder.

29 REYNOLDS, Fiefs and Vassals, 1994, S. 12–14. Vgl. auch: REYNOLDS, Use of Feudalism, 2012.

30 Siehe beispielhaft REYNOLDS, Fiefs and Vassals, 1994, S. 443 f., 478 f.

31 Ebd.

32 Ebd., S. 3–14. Diese Sichtweise ist im englischsprachigen Raum nicht neu: Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts hat Frederic W. Maitland im Hinblick auf England behauptet, dass das „feudal system“ durch frühneuzeitliche Feudisten eingeführt worden sei. Siehe hierzu MAITLAND, The Constitutional History of England, 1909, S. 142. Diese Auffassung wurde dann zunächst durch Brown (BROWN, The Tyranny of a Construct, 1974, S. 1086) und noch einmal durch Reynolds auf den gesamten europäischen Bereich ausgeweitet. In der deutschsprachigen Forschung war es Wilhelm Ebel, der bereits früh die Bedeutung der Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts für die Ausformung eines quellenfernen Konzepts des Lehnswesens erkannte: EBEL, Leihegedanken, 1960, S. 14 f.

33 REYNOLDS, Fiefs and Vassals, 1994, S. 34–47.

wahrgenommen: Brigitte Kasten veröffentlichte bereits 1995 eine Rezension, in der sie das Ansinnen der Verfasserin als gelungen und auch wichtig für eine Revision der Sicht auf die Königs- und Grundherrschaft ansah.³⁴ In den folgenden Jahren veröffentlichte Kasten eine Vielzahl von Aufsätzen zum Thema, die sich gegen die Dominanz feudo-vasallitischer Bindungen in der Forschung richteten.³⁵

In scharfer Polemik wandte sich hingegen Karl-Friedrich Krieger gegen die Thesen von „Fiefs and Vassals“.³⁶ Als scheinbar eindeutige Belege für die Existenz eines bereits seit dem 11. Jahrhundert vollständig ausgeformten Lehnswesens führte er die Lehnsgesetze Konrads II. (1037), den Eklat von Besançon (1157) und den Sachsenspiegel ins Feld, setzte sich dabei aber nicht mit den Argumenten Reynolds' auseinander.³⁷ In jüngerer Zeit wird diese Rezension daher kritisch bewertet, so z. B. von Steffen Patzold, der Krieger unterstellt, Reynolds „verkürzt rezipiert oder gar missverstanden“ zu haben.³⁸

Johannes Fried schrieb im selben Jahr wie Krieger eine umfassende Buchbesprechung und griff die Thesen Reynolds' dabei auf zwei Ebenen an: Einerseits im Hinblick auf die von der Verfasserin vorgeschlagene Alternative staatlicher Kontinuitäten und Verpflichtungen von Grundeigentümern – die auch in der anglophonen Forschung kritisiert wurde³⁹ –, andererseits in Bezug auf die begrenzte Auswahl an Quellenstellen für das frühe Mittelalter und deren einseitige Interpretation.⁴⁰ Auch wenn Frieds Argumente im Hinblick auf den Forschungsstand von 1997 plausibel waren, wurde die von ihm vorgenommen feudo-vasallitische Interpretation zentraler karolingischer Quellen in der Folgezeit von verschiedenen Seiten mit gewichtigen Argumenten angezweifelt.⁴¹

Im Endeffekt bewirkten die Buchbesprechungen von Krieger und Fried, wie auch weitere negative Rezensionen, hierzulande ein vorläufiges Festhalten am engen Lehnswesenkonzept, dessen Abschaffung auf Forschungsebene als gescheitert angesehen wurde.⁴² Verhaltener Zuspruch kam nur von einzelnen

34 KASTEN, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1995.

35 KASTEN, Aspekte des Lehnswesens, 1997; DIES., Zwischen Landleihe und Lehen, 1998; DIES., Fakt oder Fiktion, 2009; DIES., Aspects of leases, 2011; DIES., Fürstenerhebung, 2013; GROSS/KASTEN, Prekarieurkunden, 2013.

36 KRIEGER, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1997.

37 Vgl. ebd.

38 PATZOLD, Klösterliches Lehnswesen, 2010, S. 104, Anm. 3.

39 Vgl. CHEYETTE, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1996, S. 1000; WHITE, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1997.

40 FRIED, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1997.

41 Vgl. BECHER, Huldigung, 2006; FOURACRE, Frankish sources, 2009; KASTEN, Aspekte des Lehnswesens, 1997; ALBERTONI/PROVERO, Feudalesimo Italiano, 2003; SALTEN, Vasallität, 2013, S. 379–390. Siehe auch WHITE, Crisis of Fidelity, 2004, S. 11. Siehe auch Reynolds' Antwort auf die Rezension von Fried: REYNOLDS, Response to Johannes Fried, 1997.

42 Vgl. hierzu auch die hier nicht näher behandelte Rezension von Kurt-Ulrich Jäschke aus dem Jahr 1999, in der er – mitunter in den Fußnoten – den Tenor der vorausgegangenen Rezensionen vor allem aus dem deutschsprachigen Raum bespricht: JÄSCHKE, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1999.

Forschern, bis die Debatte mit einer Münchener Tagung 2008 wieder in Bewegung geriet.⁴³

Die Rezensionen zu „Fiefs and Vassals“ im englischsprachigen Bereich verliefen in anderen Bahnen, weil dort die Ablehnung des Lehnswesens ältere Wurzeln hat:⁴⁴ Timothy Reuter stimmte zwar den Thesen Reynolds' zum Frühmittelalter zu, sprach sich dabei aber für die Beibehaltung der einzelnen Begriffe als Analysekategorien aus.⁴⁵ Im selben Jahr erschien die weit ausführlichere Rezension von Fredric Cheyette, der zwar, ähnlich wie Fried, die Quellenarbeit der Verfasserin problematisierte, jedoch die Überzeugung vertrat, dass umfangreichere und genauere Quellenstudien die Hauptthese nur deutlicher untermauern würden.⁴⁶ Die Rezension von Stephen D. White fokussierte sich hingegen auf die Kritik und Ablehnung der von Reynolds zum Lehnswesen angebotenen Alternativen in Form von staatlichen Strukturen und allgemeinen Eigentumsverpflichtungen.⁴⁷ Bezeichnend für die englischsprachige Rezeption ist, dass sie die Ablehnung feudo-vasallitischer Institutionen durch Reynolds als wenig kontrovers ansah und auf damals rezente, in die gleiche Richtung gehende Werke hinwies.⁴⁸

Die bis zum Erscheinen von „Fiefs and Vassals“ faktisch unangefochtene Stellung des klassischen Lehnswesens (im Sinne des Entwurfs von Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof) in der deutschsprachigen Forschung führte dazu, dass hier Susan Reynolds' Thesen eine größere Kontroverse zu entfachen vermochten. Besonders früh begann die Auseinandersetzung im Bereich der Frühmittelalterforschung. Weil der Antwort auf die Frage, ob es ein Lehnswesen im Frühmittelalter gab, große Bedeutung als Ausgangspunkt für das Hochmittelalter zukommt, soll auf diese Debatte und deren Ergebnisse zuerst eingegangen werden, bevor der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit in den Blick genommen wird.

Erste Zweifel an der Belastbarkeit der frühmittelalterlichen Quellen für den Nachweis des Lehnswesens bestanden schon kurz vor der Publikation von „Fiefs and Vassals“.⁴⁹ Die Thesen Susan Reynolds' rasch aufgreifend publizierte Brigitte Kasten nach 1994 eine Reihe von Aufsätzen, die diese Tendenz vertieften: Zunächst relativierte sie 1997 die Deutung des Wortes *beneficium* in frühmittelal-

43 Siehe hierzu den aus der Tagung hervorgegangenen Band: DENDORFER/DEUTINGER (Hgg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter, 2010.

44 Siehe Anm. 32.

45 REUTER, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1996.

46 CHEYETTE, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1996.

47 WHITE, Rez. zu „Fiefs and Vassals“, 1997.

48 Ebd., S. 352. So auch bei AUGE, Art. Lehnrecht, Lehnswesen, in: HRG (2), Tl. 3, Sp. 717f.

49 Hedwig Wolfram publizierte noch im Erscheinungsjahr von „Fiefs and Vassals“ einen Aufsatz zum karolingischen Lehnswesen: WOLFRAM, Karl Martell, 1994. Sie widmete sich den Thesen von Otto Brunner und Paul Roth zur Enteignung von Kirchengütern und zum schlagartigen Entstehen des Lehnswesens unter Karl Martell bzw. seinen Söhnen, wobei sie zu dem Schluss kam, dass es für derartige Vorgänge keine Quellen gebe (ebd., S. 72–75). An einer kontinuierlichen Ersetzung älterer Leiheformen durch das karolingische Lehnswesen im 8. Jahrhundert hielt sie jedoch fest: ebd., S. 75–77.

terlichen Quellen als vasallitisches Lehen und schätzte dieses als nicht so weit verbreitet ein, wie in der damaligen deutschsprachigen Forschung angenommen.⁵⁰ 1998 brachte Kasten für das Frühmittelalter die Prekarie als dritte Form neben dem vasallitischen und dem nicht-vasallitischen Lehen ins Spiel und kam zu dem Schluss, dass vasallitische Lehen den kleinsten Teil aller Leihegeschäfte dieser Zeit ausmachten.⁵¹ 2009 wandte Kasten sich schlussendlich, vor dem Hintergrund der bereits fortgeschrittenen Debatte, gänzlich gegen die Existenz vasallitischer Lehen im Frühmittelalter und bot als Alternative nur noch die Prekarie, die sich hinter verschiedenen Wendungen mit der Quellenbezeichnung *beneficium* verborgen habe.⁵² Diese Ansicht bekräftigte sie 2011 nochmals, indem sie das *ius beneficii* als prekarisches Zinsrecht deutete. Dabei ergänzte sie die Ausführungen zusätzlich um das Element der Vasallität und ordnete Vasallen als sich am Hof zur Ausbildung befindende Männer in dienender Funktion ein.⁵³ Diese generellen Thesen zu Lehen und Vasallität wurden in dem von Kasten zusammen mit Katharina Anna Groß 2013 herausgebrachten Aufsatz nicht weitergehend behandelt. Der Fokus lag stattdessen auf den Unterschieden zwischen Tausch- und Prekariegeschäften, wie auch deren konkreten rechtlichen Übertragungsformen.⁵⁴

Die Verdienste Kastens um die Erforschung bis dahin vernachlässigter frühmittelalterlicher Leiheformen stehen außer Frage und ihre Aufsätze zeigen überzeugend die Absenz des Lehnswesens im Frühmittelalter auf. Die Übersetzung von verschiedenen Quellenwörtern, wie *beneficium* oder *ius beneficii*, als Prekarie und Zinsrecht sowie deren Verbindung mit dem entsprechenden Forschungskonzept birgt allerdings Risiken, insbesondere aufgrund der von Kasten aufgestellten wesentlichen Merkmale dieser Leiheform: Nießbrauchsrecht, Zinszahlungen, Entfremdungsverbot und vorherige Übertragung des verliehenen Landes.⁵⁵ Ob sich hinter diesen Wörtern zwangsweise derartige Merkmale aufweisende prekarische Leihen verbergen oder nicht doch weitere, von vasallitischen Lehen und Prekarieen unterscheidbare Leiheformen stehen könnten, ist

50 KASTEN, Aspekte des Lehnswesens, 1997, hier insbesondere S. 264 f., 251 f., 266 f.

51 DIES., Zwischen Landleihe und Lehen, 1998, hier insbesondere S. 250–253.

52 DIES., Fakt oder Fiktion, 2009, hier insbesondere S. 339–344.

53 DIES., Aspects of leases, 2011, hier insbesondere S. 40–43, 50–52. Die zentralen Funktionen eines Vasallen seien Hof- und Verwaltungsdienste gewesen und seine Stellung ergebe sich aus der (auch räumlichen) Nähe zu seinem *senior*, dem er allzeit zu Diensten stehen sollte (ebd., S. 50–52). Bei einer derartigen Beschreibung der karolingischen Vasallität drängen sich die Ähnlichkeiten zur gängigen Deutung der hochmittelalterlichen Ministerialität auf, wie sie auch noch in der bekannten, um 1160 auf Karl den Großen fabrizierten Reichenauer Fälschung (vgl. DENDORFER, Roncaglia, 2010, S. 113) beschrieben wird: MGH Const. 1, Nr. 447, S. 662, Z. 31–34: *Similiter de ecclesiarum filii vel domesticis, id est ministerialibus, vel quorumcunque principium clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent [...]*.

54 Vgl. GROSS/KASTEN: Tausch- und Prekarieurkunden, 2013. Auch in der 2014 erschienenen Dissertation von Katharina Anna Groß liegt der Schwerpunkt auf den rechtlichen und materiellen Übertragungsformen und deutlich weniger auf der Prekarie als Leiheform: vgl. GROSS, Visualisierte Gegenseitigkeit, 2014.

55 KASTEN, Zwischen Landleihe und Lehen, 1998, S. 248 f.

zum aktuellen Zeitpunkt immer noch nicht endgültig geklärt.⁵⁶ Die Quellen-evidenz lässt eine solche Identifikation jedenfalls nicht als zwangsläufig erscheinen, wie Oliver Salten in seiner 2013 veröffentlichten Dissertation aufzeigte.⁵⁷ Jenseits der Probleme einer definitorischen Ein- und Abgrenzung des Prekarie-Begriffs im Verhältnis zu anderen Leiheformen wies Salten insbesondere darauf hin, dass die für Kastens Argumentation essenziellen Zinszahlungen nur sehr selten in den Quellen erwähnt werden.⁵⁸

Im selben Zeitraum äußerten sich auch andere Stimmen kritisch gegenüber der Existenz des Lehnswesens im Frühmittelalter: Hans-Werner Goetz relativierte deutlich dessen Bedeutung für diese Epoche.⁵⁹ Auch Karl-Heinz Spiess zeigte sich skeptisch gegenüber der Durchsetzung des Lehnswesens im Frühmittelalter.⁶⁰ Aus der Betrachtung der Mehrfachvasallität heraus kam Roman Deutinger zu dem Schluss, dass man vor dem 11. Jahrhundert nicht von einer Verbindung zwischen Benefizien und Vasallität ausgehen könne.⁶¹ Giuseppe Albertoni und Luigi Provero negierten ebenso die Durchsetzung vasallitischer Bindungen im Karolingerreich, die sie allerdings mit den Umbrüchen um das Jahr 1000 verwirklicht sehen wollten.⁶² Unmittelbar gegen diese These wandte sich hierauf Stephen White:⁶³ Er negierte einen radikalen Wandel in Richtung einer Feudalgesellschaft um das Jahr 1000 – wie es bereits andere im Hinblick auf die „mutation de l’an mil“ vor ihm taten⁶⁴ – und betonte stattdessen die Ähn-

56 Kasten selbst deutet in einem ihrer älteren Aufsätze an, dass es durchaus einen dritten Weg zwischen dem vasallitischen Lehen und der Prekarie im Frühmittelalter gegeben haben könnte, nämlich das Lehen ohne vasallitische Bindung: KASTEN, Zwischen Landleihe und Lehen, 1998, S. 256 f. Diese Möglichkeit verwarf sie allerdings in ihren jüngeren Arbeiten wieder zugunsten einer dualistischen Auffassung, bei der es im Frühmittelalter bei der Bodenleihe nur eine Wahl zwischen dem nicht nachweisbaren vasallitischen Lehen und der Prekarie gegeben habe: vgl. KASTEN, Fakt oder Fiktion, 2009, S. 339, 342–344; DIES., Aspects of leases, 2011, S. 35–43.

57 SALTEN, Vasallität, 2013, S. 389.

58 Ebd. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass Susan Reynolds 1994 ähnliche Warnungen im Hinblick auf die vorschnelle Identifikation verschiedener Quellenwörter mit dem Forschungskonzept des Lehnswesens und der damit verbundenen Ergänzung in den Quellen nicht erwähnter Sachverhalte äußerte: REYNOLDS, Fiefs and Vassals, 1994, S. 32–34.

59 GOETZ, Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen, 1999. Goetz reduziert die Bedeutung des Lehens auf eine Bindungsform unter vielen, sieht aber die Existenz des Lehnswesens im Frühmittelalter als gesichert an: ebd., S. 116–123.

60 SPIESS, Das Lehnswesen, 2002, hier insbesondere S. 18 f.

61 DEUTINGER, Mehrfachvasallität, 2002, hier insbesondere S. 83–95. Ab dem 11. Jahrhundert sieht Deutinger dann aber eine zwingende Verbindung von Lehen und Vasallität: ebd., S. 101–104.

62 ALBERTONI/PROVERO, Feudalesimo Italiano, 2003, hier insbesondere S. 249–253. Zu der genannten Idee der Durchsetzung des Lehnswesens im Kontext der Umbrüche um das Jahr 1000 siehe ebd., S. 257. Zu der Tradition, aus der diese Vorstellung entwachsen ist, siehe GOETZ, Gesellschaftliche Neuformierungen, 2004, S. 32–41.

63 WHITE, Crisis of Fidelity, 2004.

64 Zur allgemeinen Kritik an einer „mutation de l’an mil“ siehe GOETZ, Gesellschaftliche Neuformierungen, 2004. Auch Goetz zeigt sich sehr skeptisch gegenüber einem größeren Wandel um das Jahr 1000, allerdings aus anderen Gründen als White: vgl. ebd., S. 49 f.

lichkeiten zwischen karolingischen und hochmittelalterlichen Treueiden und die darin verwurzelte Mutualität der eingegangenen Verpflichtungen.⁶⁵

Auch in der Folgezeit ließen die kritischen Stimmen zur Existenz des Lehnswesens im Frühmittelalter nicht nach: So zeigte Matthias Becher überzeugend auf, dass Handgänge und Treueide in dieser Epoche nicht vasallitisch zu deuten sind, sondern Elemente eines dem König vorbehaltenen Huldigungsritus waren.⁶⁶ Roman Deutinger negierte am Beispiel von Quellenbeständen des frühmittelalterlichen Bayern die Existenz des Lehnswesens für diesen Zeitraum.⁶⁷ Oliver Salten stimmte wiederum in seiner Dissertation „Vasallität und Benefizialwesen im 9. Jahrhundert“ Susan Reynolds im Hinblick auf das Frühmittelalter zu, indem er eine geringe Bedeutung der Vasallität, wie auch eine fehlende Verbindung dieser zum Benefizialwesen, feststellte.⁶⁸ Zuletzt fasste Christoph Haack die Ergebnisse der bisherigen Dekonstruktion zusammen und zog daraus Konsequenzen in Form einer Neubewertung der militärischen Organisation des Karolingerreichs unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, die bis dahin teils immer noch über das Lehnswesen erklärt wurde:⁶⁹ Das Ergebnis seiner Untersuchung ist, dass es für diesen Zeitraum keine überzeugenden Belege für eine lehnrechtliche Heeresfolge gibt.⁷⁰ Nach aktuellem Forschungsstand ist demnach nicht mehr von einer Verbindung der Vasallität mit dem Benefizialwesen im Frühmittelalter auszugehen.

Im Verlauf der Debatte um das frühmittelalterliche gelangte auch das hochmittelalterliche Lehnswesen in den Blick der mediävistischen Geschichtswissenschaft. Die meisten der an der Diskussion teilnehmenden Historiker zeigten die Bereitschaft, sich mit dem Thema grundlegend auseinanderzusetzen. Dabei bewies das klassische Lehnswesen als Forschungskonzept für das Hochmittelalter trotzdem auf verschiedenen Ebenen eine weitreichende Beharrungskraft.

Vergleichsweise früh setzte sich Dirk Heirbaut mit dem Lehnswesen des Hochmittelalters am Beispiel der Grafschaft Flandern auseinander und folgte Reynolds in der Einschätzung, dass man vor dieser Epoche noch von keinem ausreichend ausgeprägten System ausgehen könne. In einer Reihe von Aufsätzen versuchte er daraufhin, ein vergleichsweise früh entstandenes flämisches Lehnswesen zu belegen, das vorbildlich gewesen sei für die späteren Entwicklungen auf dem gesamten Kontinent. Bereits in seinem ersten Aufsatz hierzu wendet sich Heirbaut gegen die Thesen Reynolds' zur Abwesenheit des

65 WHITE, *Crisis of Fidelity*, 2004. Ähnlich auch in WHITE, *Politics of Fidelity*, 2005.

66 BECHER, *Huldigung*, 2006, hier insbesondere S. 169, 173, 178.

67 DEUTINGER, *Lehnswesen im frühmittelalterlichen Bayern*, 2007, hier insbesondere S. 79–83. Deutinger sieht zwar keinen Grund für Zweifel an der Existenz eines „lehnrechtlichen System[s]“ im 12. und 13. Jahrhundert, verweist jedoch auf die Notwendigkeit von regional begrenzten Fallstudien zur Erhellung seiner Entstehung (ebd., S. 58–60).

68 SALTEN, *Vasallität*, 2013, S. 381–384, 388 f.

69 HAACK, *Die Krieger der Karolinger*, 2020, S. 1–34.

70 Ebd., S. 69–82.

Lehnswesens im Hochmittelalter.⁷¹ In seinen darauffolgenden Publikationen spitzte er seine Ansichten noch weiter zu und behauptete, dass im lateinischen Westen ausschließlich in der Grafschaft Flandern bereits um das Jahr 1000 von einem entwickelten Lehnrecht auszugehen sei.⁷² Für dessen frühe Existenz beruft Heirbaut sich vor allem auf den Bericht Galberts von Brügge über die Ereignisse von 1127/1128, der *homagia* im Kontext von Verleihungen erwähnt.⁷³ Weil seine wichtigste Quelle aus der Zeit der Herrschaft des Normannen Wilhelm I. Clitos stammt und es somit naheliegend ist, normannische Einflüsse auf die von ihm skizzierten Zustände anzunehmen, bemüht sich Heirbaut, ein rein flämisches und von äußeren Einflüssen unberührtes Lehnswesen aus dem Bericht Galberts von Brügge zu extrahieren.⁷⁴ Auch in seinen folgenden Aufsätzen behielt Heirbaut diese Ausrichtung bei.⁷⁵

Die exponierte Stellung des Berichtes Galberts von Brügge in den Argumentationen Heirbauts lässt deren Stichhaltigkeit von der Interpretation dieser einen Quelle abhängen. Gegen eine entsprechende Auslegung wandte sich Philippe Depreux und führte aus, dass es bei Weitem nicht zwingend sei, die bei Galbert aufgeführten Handlungen bei der Herrschaftsübernahme Wilhelm I. Clitos lehnrechtlich zu verstehen.⁷⁶ Depreux zufolge war das *homagium* in der besprochenen Quelle eine allgemeine und von allen zu leistende Huldigungsgeste, die sich daher nicht als ritueller Bestandteil zu Unterscheidung von Vassallen und Getreuen eignet.⁷⁷ Die Thesen Heirbauts dürfen daher als umstritten gelten, die Idee eines flämischen Ursprungs des Lehnswesens wurde aber trotz dieser unsicheren Grundlage rezipiert und an verschiedenen Stellen als Möglichkeit wiedergegeben.⁷⁸

71 HEIRBAUT, A Pioneer of Feudalism, 2001. Die meisten Belege Heirbauts für ein dem klassischen Lehnswesen entsprechendes System beziehen sich auf Kastellane und die Verleihung von Burgen (vgl. ebd., S. 28–31). Inwieweit derartige Fälle auf alle Leihebeziehungen verallgemeinerbar sind, wird in der vorliegenden Arbeit an anderer Stelle ausführlich problematisiert: Kap. II, 4.2.2.

72 DERS., Rechtsgewohnheiten im flämisches Lehnrecht, 2007, hier insbesondere S. 351 f.

73 Ebd., S. 353, 357. Ein Blick in die Fußnoten des Aufsatzes offenbart darüber hinaus eine eindeutige Dominanz von Quellen aus dem 13. Jahrhundert, die im Haupttext zur Belegung deutlich älterer Zustände herangezogen werden. Einzig für die *relevia* bietet Heirbaut mehrere Belege aus dem 12. Jahrhundert: ebd., S. 352, Anm. 9 f.

74 DERS., Flemish Feudalism, 2009, hier insbesondere S. 60 f., 87 f.

75 Vgl. DERS., Feudalism in the Low Countries, 2010, insbesondere S. 253; DERS., Zentral im Lehnswesen, 2011. Dabei wird von Heirbaut in aller Deutlichkeit geäußert, dass die Grafschaft Flandern im Bereich des „Lehnrechts“ nicht nur von Einflüssen aus den benachbarten französisch- und deutschsprachigen Gebieten unberührt geblieben wäre, sondern auch, dass die Rezeption gelehrten Rechts bis circa 1300 auf das flämische Lehnswesen keinen Einfluss gehabt hätte: ebd., S. 345–347.

76 DEPREUX, Lehnrechtliche Symbolhandlungen, 2010. Kritisch zu Heirbauts Umgang mit dem Bericht Galberts von Brügge äußerte sich auch DENDORFER, Wormser Konkordat, 2010, S. 316, Anm. 56.

77 DEPREUX, Lehnrechtliche Symbolhandlungen, 2010, S. 399.

78 Vgl. AUGE, Zusammenfassung, 2013, S. 353; DEUTINGER, Ergebnisse und Perspektiven, 2010, S. 468; PATZOLD, Historiographische Quellen, 2013, S. 305 f. Die Kontroverse hat es sogar in die Hand-

An der Deutung des Berichts Galberts von Brügge im Sinne des klassischen Lehnswesens lassen auch die Arbeiten von Klaus van Eickels zweifeln: In seiner Habilitationsschrift beschäftigte er sich eingehend mit den *homagia*, die von den normannischen Herzögen und englischen Königen für ihren Festlandbesitz gegenüber dem französischen König geleistet wurden.⁷⁹ Dabei stellte er fest, dass vor dem ausgehenden 12. Jahrhundert Mannschaftsleistungen für die Chronisten nicht interessant waren und – wenn überhaupt – bloß beiläufig erwähnt wurden.⁸⁰ Dies lasse sich dadurch erklären, dass das *homagium* lange Zeit ein unbestimmtes Ritual gewesen sei, das verschiedene Funktionen haben konnte, wie Unterwerfung, Friedensstiftung oder auch Bestätigung des Lehnbesitzes.⁸¹ Gerade wegen letzterer Bedeutung lag die Mannschaftsleistung lange Zeit im Interesse der normannischen Herzöge und englischen Könige.⁸² Verpflichtungen, die aus den *homagia* jenseits der negativen Treue erwachsen wären, ließen sich von Eickels zufolge ebenfalls lange Zeit nicht fassen.⁸³ Erst am Übergang zum 13. Jahrhundert habe sich all dies schlagartig geändert.⁸⁴ Damals haben die neuen gelehrten Räte des französischen Königs der Mannschaftsleistung eine feste lehnrrechtliche Bedeutung zugesprochen, die ihm vorher nicht innewohnte.⁸⁵ Diese Interpretation sei erst im Verlauf des Konfliktes mit Johann Ohneland entstanden und erlaube eine rechtliche Aberkennung des englischen Festlandbesitzes aufgrund des von dem *feudum* über Generationen nicht geleisteten *servicium debitum*.⁸⁶ Erst diese gelehrrechtliche Präzisierung des *homagium* habe zu den darauf folgenden und in verschärfter Form ausgetragenen jahrzehntelangen Konflikten geführt, in deren Verlauf auch die lombardischen *Libri feudorum* als Argument für die französische Seite genutzt wurden.⁸⁷

In den folgenden Jahren vertiefte van Eickels in mehreren Aufsätzen unterschiedliche der genannten Aspekte.⁸⁸ Allen gemeinsam ist die Herausstellung des fehlenden lehnrrechtlichen Charakters des *homagium* vor dem Einflussgewinn der neuen Rechtsgelehrtsamkeit am französischen Hof um 1200. Auch wenn van Eickels sich nicht direkt mit dem Bericht Galberts von Brügge über die Ereignisse um die Einsetzung Wilhelm I. Clitos von 1127/28 beschäftigte, so zeigen seine

büchlerliteratur geschafft, wo Steffen Patzold eine zwischen beiden Positionen (Heirbaut und Depreux) ausgleichende Stellung einnimmt: PATZOLD, Das Lehnswesen, 2012, S. 58–63.

79 VAN EICKELS, Vom inszenierten Konsens, 2002. Bereits zu Beginn der Forschungen für seine Habilitation hat van Eickels erste Ergebnisse präsentiert, zu denen auch die Offenheit des *homagium* vor dem 13. Jahrhundert gehörte: VAN EICKELS, Rituals of Peace, 1997, hier insbesondere S. 140.

80 VAN EICKELS, Vom inszenierten Konsens, 2002, S. 301–305.

81 Ebd., S. 290–294.

82 Vgl. ebd., S. 320 f.

83 Ebd., S. 289 f., 402.

84 Vgl. ebd., S. 128, 394 f.

85 Ebd. S. 294 f.

86 Ebd. S. 394–396. Zu dem Verlauf des Konfliktes mit Johann Ohneland siehe ebd., S. 94–131.

87 Ebd. S. 54. Zu der Nutzung der *Libri feudorum* im Umfeld des französischen Königshofes im späten 13. Jahrhundert siehe ebd., S. 227 f.

88 Vgl. DERS., Tradierte Konzepte, 2006; DERS., Gleichrangigkeit, 2008; DERS., Wandel von Konzepten, 2010.

Ergebnisse doch, dass es bei der Frage nach dem Entstehen des Lehnswesens nicht darum gehen sollte, ab wann Verleihung und Mannschaftsleistung häufiger zusammenfielen, geschweige denn zum ersten Mal zusammen auftauchen. Zentraler erscheint stattdessen der Wandel des ursprünglich nach vielen Seiten hin offenen Rituals – und einer hierdurch begründeten offenen personalen Bindung – zu einer ausschließlich feudo-vasallitisch verstandenen Geste. Diese Entwicklung ist – trotz Vorläufern im endenden 12. Jahrhundert – für van Eickels ein mit dem gelehrten Rechtsdenken des 13. Jahrhunderts verbundenes Phänomen.⁸⁹

Karl-Heinz Spieß sprach sich hingegen, trotz seiner durchaus kritischen Haltung gegenüber dem Lehnswesen im Frühmittelalter,⁹⁰ entschieden für dessen durchgängige Existenz im Hochmittelalter aus. Hierfür suchte er Belege in den Lehnsverzeichnissen des 12. Jahrhunderts, wobei er nur einen im *Codex Falkensteinensis* für die Verbindung der Verleihung von *beneficia* mit der Leistung eines *hominium* ausfindig machen konnte.⁹¹ Diesen Einzelbeleg verallgemeinerte er daraufhin auf alle Fälle von *beneficia* im 12. Jahrhundert, bei denen keine Mannschaftsleistung erwähnt wird.⁹² Die fehlende Erwähnung von Vasallen in den Lehnsverzeichnissen sah er nicht als hinderlich an, weil er sich mit der Übersetzung der Quellenbezeichnung *homo* als „Vasall“ behalf.⁹³ Die Kombination der Verallgemeinerung von Einzelbelegen mit Einordnungen unspezifischer Quellenwörter in den Bereich der Vasallität macht Spieß' darauf aufbauende Schlussfolgerungen angreifbar.⁹⁴

Auch in einem jüngeren Beitrag sah er das Lehnswesen im Hochmittelalter als bereits vorhanden an und erblickte in ihm eine ältere orale Praxis, die erst ab der Mitte des 12. und im 13. Jahrhundert verschriftlicht worden sei.⁹⁵ Aufschlüsse über dieses schriftlose, aber voll ausgeprägte Lehnswesen bezog Spieß aus mitunter deutlich späteren Schriftquellen.⁹⁶ Das Bild eines vor 1156 rein oralen Lehnswesens ergibt sich dabei nur aus seiner Quellenauswahl: Weistümer,

89 Nicht nur am französischen Königshof, sondern auch am englischen sind nach van Eickels ähnliche Entwicklungen zu beobachten, dort aber stärker erst in der zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts: VAN EICKELS, Vom inszenierten Konsens, 2002, S. 225.

90 Siehe Anm. 60.

91 SPIESS, Lehnsverzeichnisse, 2010, S. 94 f. Spieß nennt noch einen zweiten angeblichen Beleg (ebd.), eine Urkunde Erzbischof Konrads von Mainz aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert (MUB II, Nr. 669, S. 1091 f.), für die Verbindung von Verleihungen und Mannschaftsleistung. Die von Spieß zitierte Stelle stammt allerdings nicht aus der von ihm angeführten Urkunde, sondern aus der vom Editor rekonstruierten Vorlage des 11. Jahrhunderts, der alle darin erwähnten *hominia* als seine eigenen, nicht auf Vorlagen beruhenden Ergänzungen kennzeichnete: siehe das Vollregest zu MUB II, Nr. 669, S. 1090 f. In der von Erzbischof Konrad ausgestellten Urkunde Nr. 669 werden Mannschaftsleistungen im Kontext von Verleihungen nicht erwähnt.

92 SPIESS, Lehnsverzeichnisse, 2010, S. 94 f.: „Die Benefizialleihe ist in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit der Mannschaftsleistung verbunden und deshalb vasallitisch zu qualifizieren.“

93 Ebd.

94 Vgl. ebd.

95 SPIESS, Formalisierte Autorität, 2012.

96 Vgl. ebd., S. 62–69.

Lehnsverzeichnisse, Spiegelliteratur⁹⁷ und sogenannte Lehnurkunden (Urkunden, deren Ausstellungsgrund und Inhalt eine Verleihung ist), die vor dem von Spieß behandelten Zeitraum nicht üblich waren.⁹⁸ Zu der durchaus naheliegenden Frage, weshalb andere Quellengattungen keinen Aufschluss über das Lehnswesen vor 1156 geben könnten, bezog Spieß keine Stellung.⁹⁹ Dass der Zeitraum vor 1156 im Hinblick auf Leihepraktiken alles andere als schriftlos war, zeigt exemplarisch und überzeugend der Aufsatz von Steffen Patzold zum klösterlichen Lehnswesen.¹⁰⁰

Die Beiträge von Karl-Heinz Spieß machen trotz alledem deutlich, dass das 12. und 13. Jahrhundert eine Umbruchszeit für Leihepraktiken und personale Bindungen war. Ein wichtiger, von ihm ausgearbeiteter Grund hierfür war die Zunahme gelehrter Schriftlichkeit.¹⁰¹ Inwieweit dies mit einem zu dieser Zeit oder sogar bereits davor ausgeformten „klassischen Lehnswesen“ im Reich einherging, bleibt aber auch nach seinen Aufsätzen eine offene Frage.

Neben Heirbaut und Spieß beteiligten sich mit Einzelbeiträgen auch weitere Historiker an der Debatte, die von einem im Hochmittelalter bereits früh ausgeprägten Lehnswesen ausgingen oder dieses zu belegen suchten. Hierzu zählen Thomas Zotz,¹⁰² Stefan Esders,¹⁰³ Gerhard Lubich,¹⁰⁴ Stefan Weinfurter,¹⁰⁵ Gerd Althoff,¹⁰⁶ Stefan Burkhardt,¹⁰⁷ Karl-Friedrich Krieger,¹⁰⁸ Thomas Brückner¹⁰⁹ und Kurt Andermann.¹¹⁰ Ihre Ansichten zur Existenz eines feudo-vasallitischen Nexus beeinflussten die darauf folgende Richtung der Debatte nicht wesentlich, auch deshalb, weil ihre Beteiligung an der Diskussion meist punktuell blieb. Daher – und nicht wegen der individuellen Qualität der Aufsätze, die zu vielen Einzelaspekten neue Erkenntnisse beisteuerten – wird mit einer Ausnahme hier nicht breiter auf diese Beiträge eingegangen.

Besprochen werden soll hier jedoch der Aufsatz von Stefan Burkhardt, weil er sich mit den „lehnrechtlichen Ordnungsvorstellungen“ in den Hochstiften Köln und Mainz ausführlicher beschäftigt und somit eines der Vergleichsbeispiele der vorliegenden Arbeit behandelt. Burkhardt geht darin nicht nur von der Existenz eines ausgeprägten Lehnswesen im „klassischen“ Sinne aus, sondern

97 Die Spiegelliteratur sieht Spieß dabei für die rechtliche Praxis des 13. Jahrhundert als bedeutungslos an: ebd., S. 77.

98 Ebd., S. 62, 65.

99 Vgl. ebd., S. 65.

100 Vgl. PATZOLD, Klösterliches Lehnswesen, 2010.

101 Vgl. SPIESS, Formalisierte Autorität, S. 75.

102 ZOTZ, Herzogtum Schwaben, 2010. Zotz ist aufgrund des von ihm festgestellten Mangels an Belegen durchaus zurückhaltend mit allgemeinen Aussagen zum Lehnswesen: vgl. ebd., S. 174f.

103 ESDERS, Kommerzialisierung von Lehnbeziehungen, 2006.

104 LUBICH, Lehngeber und Lehnnehmer, 2010.

105 WEINFURTER, Lehnswesen, Treueid und Vertrauen, 2010.

106 ALTHOFF, Establiung Bonds, 2011.

107 BURKHARDT, Lehnrechtliche Ordnungsvorstellungen, 2010.

108 KRIEGER, Obligatory military service, 1996.

109 BRÜCKNER, Lehnsauftragung, 2003.

110 ANDERMANN, Verbreitung, 2013.

zieht auch für mehrdeutige Quellenstellen eine andere Deutung als eine feudo-vasallitische nicht in Betracht, was beides 2008 noch plausibel erscheinen konnte.¹¹¹ Trotz dieses Vorgehens fand er keine positiven Belege für die Heeresfolge, was ihn dazu veranlasste, *ex negativo* zu argumentieren, dass die Erlassung der vasallitischen Pflichten ihre gängige Existenz beweise.¹¹² Dem könnte man vielleicht zustimmen, wenn hierfür eindeutige Quellenstellen vorliegen würden. In keinem der von Burkhardt angeführten Belege wird aber von einer direkten Pflichterlassung gesprochen.¹¹³ Stattdessen wird diese Deutung auf scheinbaren Plausibilitätsargumenten aufgebaut; beispielsweise, dass das Zugeständnis der weiblichen Erbfolge einer Demilitarisierung des Lehens gleichkäme und damit umgekehrt die gängige vasallitische Heeresfolge belegen würde.¹¹⁴ Ein derartiges Argument wäre aber nur dann plausibel, wenn die Geltung der „klassischen“ Lehnspflichten, wie der Heeresfolge, unumstritten wäre, was gerade wegen der völligen Absenz an tatsächlichen Belegen aus Mainz zweifelhaft ist. Auch im Falle der Lehnshöfe musste Burkhardt ihre fehlende Erwähnung in den Quellen feststellen, hielt aber an ihrer Existenz fest.¹¹⁵ Die dünne Quellenlage führte ihn schlussendlich trotzdem dazu, an einem weit entwickelten Lehnswesen im Hochstift Mainz zu zweifeln.¹¹⁶

Auch wenn die Stimmen, die für ein bereits früh im Hochmittelalter voll entwickeltes Lehnswesen plädierten, anfangs zahlreich waren, beeinflussten sie den Fortgang der Debatte nicht in gleichem Maße, wie diejenigen Arbeiten, welche die Entstehung von feudo-vasallitischen Institutionen in die Stauferzeit setzten und mit der Rezeption gelehrten Rechts aus Italien verbanden.¹¹⁷ In der neueren Lehnswesendebatte brachte zuerst Gerhard Dilcher Kaiser Friedrich I. Barbarossa und seine Kontakte zu Norditalien als möglichen Ursprung des Lehnswesens nördlich der Alpen ins Spiel.¹¹⁸ Einen entscheidenden Einfluss hatten die im Dienst des Herrschers stehenden und durch neues scholastisches und juristisches Denken geprägten italienische Gelehrten. Der Wissenstransfer führte dann zur Umformung lehnrechtlicher Verhältnisse nördlich der Alpen – nicht aber zur direkten Übernahme lombardischer Lehnsgebräuche.¹¹⁹ Dies sei auch deshalb möglich gewesen, weil es nördlich der Alpen ein funktionales

111 Vgl. BURKHARDT, *Lehnrechtliche Ordnungsvorstellungen*, 2010, S. 177–180. Der Aufsatz von Burkhardt entstand aus seinem Vortrag auf der Münchner Tagung 2008, der 2010 publiziert wurde: siehe DENDORFER/DEUTINGER (Hgg.), *Das Lehnswesen im Mittelalter*.

112 Vgl. ebd., S. 188 f.

113 Vgl. ebd.

114 Ebd.

115 Ebd., S. 192. Bezeichnend hierfür ist seine Feststellung (ebd.): „[D]er mächtige Lehnshof des Kölner Erzbischofs [wird] in den Urkunden kaum explizit erwähnt“. Dies trifft nicht gänzlich zu, weil ein Lehnshof des Kölner – genau wie einer des Mainzer – Erzbischofs an keiner einzigen von Burkhardt angebrachten Stelle explizit erwähnt wird.

116 Ebd., S. 190.

117 Diese These zur Bedeutung des gelehrten Rechts entspricht derjenigen von van Eickels bezüglich der Entwicklung des Lehnswesens im französischen Königreich: siehe oben.

118 DILCHER, *Entwicklung des Lehnswesens*, 2000, S. 276–279, 288–299, hier insbesondere S. 288–290.

119 Ebd., S. 288–290.

Äquivalent zu der norditalienischen Vasallität gegeben habe – die Ministerialität – und sich die Verhältnisse somit im Groben ähnelten.¹²⁰

In der Folgezeit vertrat vor allem Jürgen Dendorfer in mehreren Beiträgen ähnliche Ansichten wie Dilcher.¹²¹ Er unterstrich in seinen Arbeiten, dass das *hominium* der Bischöfe frühestens ab der Regierungszeit Friedrichs I. lehnrechtlich zu deuten sei,¹²² und betonte gleichzeitig, dass erst mit den Hoftagen von Roncaglia eine lehnrechtlich begründete Heerfahrtspflicht nördlich der Alpen Fuß gefasst habe.¹²³ Er nahm ebenso an, dass unter diesem Kaiser auch nördlich der Alpen mit dem lombardischen Lehnrecht der *Libri feudorum* experimentiert wurde.¹²⁴ Trotz dieser Ergebnisse und der damit verbundenen neuen lehnrechtlichen Praktiken ließen sich keine gegen Große im Reich gerichteten Felonie-Prozesse im 12. Jahrhundert nachweisen.¹²⁵ Diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, die bisher von der Forschung so verstanden wurden, seien erst im Nachhinein derart umgedeutet worden.¹²⁶

Der These einer großen Bedeutung des staufischen Hofes für die Entwicklung des Lehnswesens schloss sich weitgehend auch Roman Deutinger an, indem er nicht nur Ereignisse wie den Eklat von Sutri 1155 in ihrer bisherigen lehnrechtlichen Interpretation dekonstruierte,¹²⁷ sondern auch neue Entwicklungen des 12. Jahrhunderts, wie die Benennung von Herzogtümern als *beneficia*, auf die Rezeption der „lombardisch-italienischen Feudistik“ zurückführte.¹²⁸ Deutinger äußerte im letztgenannten Kontext später auch die These, dass mit der Nutzung lehnrechtlicher Begriffe für die Herzogtümer sich deren Eigenschaften nicht zwingend änderten.¹²⁹ Ebenso widmete er sich weiteren Ereignissen am Hof Barbarossas, wie dem Eklat von Besançon 1157.¹³⁰ Den Grund für diesen sah er in einer gesteigerten Sensibilisierung des königlichen Hofes unter Friedrich I. für feudo-vasallitische Begriffe.¹³¹ All diese Entwicklungen verband Deutinger mit der wachsenden Bedeutung von im gelehrten Recht bewanderten Beratern des Herrschers.¹³² Die Untersuchung des Einflusses zentraler gelehrter Persönlichkeiten am Hofe Barbarossas, wie der Bischöfe Eberhard II. von Bamberg und

120 Ebd., S. 272f., 282–285, 302f. Für Dilcher sind die Ministerialen nicht gleichzusetzen mit den freien Vasallen nördlich der Alpen. Für solche Vasallen findet er jedoch keine Belege in den nordalpinen Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts: ebd., S. 296.

121 Zum ersten Mal in: DENDORFER, Was war das Lehnswesen?, 2004.

122 DERS., Wormser Konkordat, 2010, hier insbesondere S. 327.

123 DERS., Roncaglia, 2010, hier insbesondere S. 122.

124 DERS., Ordnung des Reiches, 2013, hier insbesondere S. 189–197, 220.

125 Ebd., S. 198–219.

126 Ebd.

127 DEUTINGER, Sutri, 2004.

128 DERS., Privilegium minus, 2007, hier insbesondere S. 185, 188f., 198f.

129 Ebd., S. 148–150. So ähnlich auch schon bei CLASSEN, Das Wormser Konkordat, 1973, S. 454.

130 DEUTINGER., Kaiser und Papst, 2010.

131 Ebd., S. 341f.

132 DERS., Von Amt zum Lehen, 2013, hier insbesondere S. 154–157.

Rainald von Dassel, auf die neuen feudo-vasallitischen Ordnungsmodelle, sieht Deutinger als Desiderat der Forschung an.¹³³

Den Ansichten von Dilcher, Dendorfer und Deutinger zur Entstehung des Lehnswesens im 12. Jahrhundert schlossen sich weitere Forscher an, so etwa Hubertus Seibert¹³⁴ und Oliver Auge.¹³⁵ In der Debatte hat sich somit in jüngster Zeit die Ansicht verbreitet, dass das Lehnswesen nördlich der Alpen im Sinne eines feudo-vasallitischen Nexus das Ergebnis gelehrrechtlicher Umformungen der Stauferzeit ist und nicht auf einer deutlich älteren oralen Praxis beruht.

Einen eigenen Forschungsbeitrag zur Debatte leisteten Rudolf Schieffer und Bettina Pferschy-Malaczek, indem sie die Begriffe der Königs- und Kaiserurkunden der Stauferzeit untersuchten. Schieffer beschäftigte sich mit den Diplomen von Lothar III. und Friedrich I.¹³⁶ sowie mit denjenigen der Kaiserin Konstanze, Friedrichs II. und des Königreichs Jerusalem.¹³⁷ So konnte Schieffer beispielsweise aufzeigen, dass die Bezeichnungen *ius beneficii* und *ius feudale* nur in Urkunden für nordalpine Empfänger vorkommen,¹³⁸ während umgekehrt das Wort *vasallus* fast ausschließlich in denjenigen für Adressaten südlich der Alpen zu finden ist.¹³⁹ Die Urkunden Heinrichs VI. untersuchte wiederum Pferschy-Malaczek auf die dort vorzufindenden lehnrechtlichen Begriffe.¹⁴⁰ Aus ihrer Arbeit geht hervor, dass Belehnungsketten nur in Urkunden für Empfänger nördlich der Alpen verschriftlicht wurden.¹⁴¹ Erst seit dem Erscheinen dieser Aufsätze zwischen 2010 und 2014 sind gesichertere Aussagen zum lehnrechtlichen Sprachgebrauch der Urkundenverfasser an den stauferzeitlichen Königs- und Kaiserhöfen möglich.

Zwei mit dem eben Dargestellten zusammenhängende Forschungsfelder sind an dieser Stelle kurz zu betrachten: Zunächst ist auf die Arbeiten zu den *Libri feudorum* zu verweisen. Seitdem Reynolds in „Fiefs and Vassals“ viele Entwicklungen im Reich nördlich der Alpen mit der Rezeption des lombardischen Lehnrechts der *Libri feudorum* verknüpfte und auch im Folgenden immer wieder die Bedeutung der Letzteren für die Entwicklung des Lehnswesens unterstrich, nahm die Beschäftigung mit ihnen in der deutschsprachigen und anglophonen Forschung deutlich zu.¹⁴² Allerdings begann dies hierzulande unter keinem guten Vorzeichen: Ausführlich äußerte sich als erster der Rechtshistoriker Norberto Iblher Ritter von Greiffen 1999 zu den *Libri feudorum*.¹⁴³ Er suchte direkte

133 Ebd., S. 155 f.

134 SEIBERT, Bayerische Privaturkunden, 2010.

135 AUGE, Lehnswesen im Nordosten, 2010; DERS., Art. Lehnrecht, Lehnswesen, in: HRG (2), Tl. 3, Sp. 721 f., 727–730.

136 SCHIEFFER, Deutsche Königsurkunden, 2010.

137 DERS., Kaiserin Konstanze, 2013.

138 Ebd., S. 228 f.

139 Ebd., S. 237 f.

140 PFERSCHY-MALACZEK, Heinrich VI., 2014.

141 Ebd., S. 231.

142 Vgl. REYNOLDS, Fiefs and Vassals, 1994, S. 234–236, 240–243, 441–448; DIES., After Twelve Years, 2011, S. 22.

143 IBLHER RITTER V. GREIFFEN, Die Rezeption, 1999.

Übernahmen aus ihnen in den Kaiser- und Königsurkunden zu belegen, verwendete dafür aber nur die Urkundenregesten und deutete jede geschlechterunspezifische Erwähnung von Erben als Bestätigung der weiblichen Erbfolge, die er dazu noch fälschlicherweise als kennzeichnend für das lombardische Lehnrecht annahm.¹⁴⁴ Die Angreifbarkeit dieses Vorgehens führte Karl-Heinz Spieß dazu, mit Blick auf Iblher Ritter von Greiffen eine Rezeption des „lombardischen Lehnrechts“ vor dem 14. Jahrhundert abzulehnen.¹⁴⁵

Eine deutlich fruchtbarere Beschäftigung mit dem lombardischen Lehnrecht ist zunächst vor allem im englischsprachigen Bereich zu beobachten: So bemühte sich beispielsweise Magnus Ryan, die enorme Verbreitung der *Libri feudorum* jenseits der Lombardei damit zu erklären, dass diese Kompilation nicht wegen konkreter Rechtsnormen von Bedeutung war, sondern wegen ihres Charakters als Leitfaden für Richter, der relevante Aspekte beim Prozessverlauf um Leihgüter angezeigt habe.¹⁴⁶ Einen ähnlichen Weg ging im deutschsprachigen Bereich Gerhard Dilcher, der die Bedeutung der *Libri feudorum* ebenso in der schulmäßigen Belehrung von Richtern und nicht in der direkten Übernahme einzelner Begriffe oder Regeln sah.¹⁴⁷ In diesem Sinne sah auch Heiner Lück eine indirekte Beeinflussung des Sachsenspiegels durch die *Libri feudorum* auf dem Wege möglicher Kenntnisse der Materie durch Eike von Repgow. Allerdings betonte Lück deutlich stärker die Rolle des kanonischen und römischen Rechts als diejenige der *Libri feudorum* im Werk Eikes.¹⁴⁸ Die These der indirekten Übernahmen durch ein systematisierendes Rechtsdenken des 12. und 13. Jahrhunderts hat daher in der deutschsprachigen Forschung deutlich mehr Gewicht als diejenige direkter Übernahmen.

Die Debatte um die *Libri feudorum* und deren Bedeutung für das Lehnswesen nahm im englischsprachigen Bereich noch eine weitere Wendung: Die Entwicklung des Lehnrechts und die Wirkungen der lombardischen Texte wurde stärker im Rahmen der Ausbildung des kanonischen Rechts betrachtet. Den Anfang machte hierfür in der jüngeren Forschung Magnus Ryan, indem er die von den *Libri feudorum* beeinflussten Diskussionen zur Trennung von Obödienz- und Treueiden in der Kanonistik des 13. und 14. Jahrhunderts untersuchte.¹⁴⁹ Dabei gelangte er zu dem Schluss, dass eine solche Unterscheidung nie gelungen sei und deshalb auch Geistliche zu dieser Zeit als Vasallen bezeichnet werden konnten.¹⁵⁰ Gegen diese These Ryans wandte sich Kenneth Pennington und

144 Zu seiner Vorgehensweise siehe z. B. S. 135 f., 164–116, 271. Magnus Ryan zeigte wenig später deutlich auf, dass die *Libri feudorum*, aus denen Iblher Ritter von Greiffen sein lombardisches Lehnrecht bezieht, keine allgemeingültigen Regeln zu Leihgut sowie dessen Erblichkeit bieten und die Konstruktion eines idealtypischen *feudum* erst durch die Kommentatoren des 13. Jahrhunderts vorgenommen wurde: RYAN, *Ius Commune*, 1997, S. 56 f. Die gleichen Kritikpunkte führt auch Spieß auf: SPIESS, *Formalisierte Autorität*, 2012, S. 76, Anm. 66.

145 SPIESS, *Formalisierte Autorität*, 2012, S. 76. Siehe auch ebd., Anm. 66.

146 RYAN, *Ius commune*, 1997, S. 56–62.

147 DILCHER, *Das lombardische Lehnrecht*, 2013, S. 47, 90 f.

148 LÜCK, *Sachsenspiegel*, 2013, S. 242 f., 247.

149 RYAN, *Oath of fealty*, 1998.

150 Ebd., S. 211 f., 222–225.

versuchte darzustellen, dass die Kanonisten durchaus zwischen Lehns- und Obödienzeiden zu unterscheiden wussten.¹⁵¹ Gleichzeitig richtete er sich gegen Reynolds und warf ihr vor, die Rolle des kanonischen Rechts für die Ausbildung des Lehnrechts vernachlässigt zu haben.¹⁵² Pennington betrachtete es als einen Anachronismus, das römische Recht, das kanonische Recht und das Lehnrecht als strikt voneinander getrennte Sphären anzusehen.¹⁵³ Die Bedeutung von Rechtsnormen im kirchlichen Recht für den Umgang mit als *beneficia* bezeichneten Leihen des Frühmittelalters wurde wiederum von Paul Fouracre herausgearbeitet.¹⁵⁴ Damit kommt dem kanonischen Recht in der englischsprachigen Forschung zum Lehnswesen eine deutlich größere Bedeutung zu als in der deutschsprachigen.

Anders als hierzulande verlief im anglophonen Raum auch die Debatte um das Lehnswesen: Die dort vorhandenen älteren Traditionen einer gänzlich Ablehnung der Dominanz oder sogar der Existenz feudo-vasallitischen Bindungen im Mittelalter führte nach 1994 zu einer Konzentration auf die Frage, wie entsprechende Quellenstellen und -bezeichnungen anders als lehnrechtlich zu deuten seien. In besonderem Maße steht hierfür der Name Stephen D. White: Er bemühte sich anhand von im Hochmittelalter kursierender Literatur, die mit Leihepraktiken verbundenen Vorstellungswelten der zeitgenössischen Autoren herauszuarbeiten. So zeigte er am Beispiel der um 1180 entstandenen „Chanson de Raoul de Cambrai“, dass darin keine festen Regeln für Erbgänge in Leihegütern zu finden sind, sondern die Akteure je nach Situation ihre Argumentation zu ihrem Vorteil anpassten.¹⁵⁵ Es gebe dementsprechend keine chronologische Abfolge einzelner mit der Leihe verbundener Vorstellungen, wie z. B. eine Entwicklung zur Erbllichkeit hin, sondern stattdessen würden vielerlei Konzepte zeitgleich nebeneinander existieren und verwendet werden.¹⁵⁶ In einer weiteren Studie zur Reziprozität von Leihebeziehungen in narrativen Texten des hochmittelalterlichen Westeuropa wies White anhand des „Roman d’Alexandre“ nach, dass in dessen Erzählstruktur Verleihungen deutlich öfter als Belohnung für geleistete Dienste vorkommen, als dass sie Voraussetzung für diese Dienste seien.¹⁵⁷ White verwundert es daher nicht, dass bei Verleihungen keine Eide geschworen oder *homagia* geleistet wurden, weil diese bereits beim Eintritt in Alexanders Dienste fällig waren und deren spätere Wiederholung somit obsolet gewesen sei.¹⁵⁸ Für die Erklärung der Funktion von Leihegütern im 12. Jahr-

151 PENNINGTON, *Formation of Jurisprudence*, 2004, hier insbesondere S. 75.

152 Ebd., S. 75 f.

153 Ebd., S. 75. Ähnlich auch in PENNINGTON, *Fidelity and Homage*, 2011, hier insbesondere S. 106 f., 114 f.

154 FOURACRE, *Frankish sources*, 2009, hier insbesondere S. 83–88.

155 WHITE, *The discourse of inheritance*, 1994, hier insbesondere S. 194–197. Ähnlich auch in DERS., *Politics of Exchange*, 2001.

156 DERS., *The discourse of inheritance*, 1994, S. 194.

157 DERS., *Giving fiefs*, 2002, hier insbesondere S. 130–133.

158 Ebd., S. 133.

hundert bieten seine Arbeiten wertvolle Anregungen, die auch für die Gebiete östlich des Rheins zu diskutieren wären.

Von den deutschsprachigen Historikern wählte am frühesten Steffen Patzold ein ähnliches Vorgehen, das die Diskrepanz zwischen dem Forschungskonzept des Lehnswesens und der Quellenevidenz in den Vordergrund stellt: Er untersuchte klösterliche Chroniken des 12. Jahrhunderts und kam dabei zu dem Schluss, dass sich die Nutzung der Begriffe dort vehement von deren im klassischen Lehnswesen postulierten Inhalten unterschied.¹⁵⁹ Eine zwingende Verbindung von Verleihungen und Vasallität lasse sich in diesen Kontexten genauso wenig greifen wie an Lehen hängende militärische Verpflichtungen.¹⁶⁰ Ähnlich ging Patzold in einem jüngeren Beitrag zur Historiographie des 12. und 13. Jahrhunderts vor, in dem er anhand von drei Klosterchroniken aufzeigt, in welchen verschiedenen, auch nicht lehnrechtlichen Kontexten die besprochenen Vokabeln genutzt wurden.¹⁶¹ Für die untersuchten geistlichen Institutionen spielten Verleihungen nur im Kontext der Güterverwaltung eine Rolle, während herrschaftliche Bindungen – geschweige denn Vasallität – keinerlei Relevanz hatten.¹⁶² In beiden Beiträgen betont Patzold wohlgerne die begrenzte Gültigkeit der Ergebnisse und die Notwendigkeit weiterer regionaler Fallstudien.¹⁶³

Einen ähnlichen Ansatz zeigt auch der Aufsatz von Jan Keupp zu Ministerialität und Dienstlehen,¹⁶⁴ sowie derjenige von Gertrud Thoma zu den Verbindungen von Grundherrschaft und Lehnswesen.¹⁶⁵ Keupp betont, dass die Trennung von vasallitischen und „ministerialen“ Lehen der Engführung der Debatte nach dem Zweiten Weltkrieg geschuldet sei, während sich eine solche Unterscheidung in den Quellen erst im Sachsenspiegel deutlich zeige.¹⁶⁶ Erste Ansätze einer Trennung zwischen den direkt vom Dienstherrn an Ministeriale vergebenen Lehen und anderen seien ab dem Ende des 12. Jahrhunderts fassbar. Bis dahin ließen sich aus den Quellen keine Unterschiede zwischen Freien und Ministerialen im Status der Lehen oder bei der Leistung der Mannschaft nachweisen.¹⁶⁷ Dass man um die Jahrhundertwende anfang, über deren Trennung nachzudenken, sei ein Resultat der um diese Zeit häufig thematisierten Heirats- und Erbbeschränkungen der Ministerialität, es schloss deren Angehörige aber zukünftig nicht vom Besitz „normaler“ Lehen aus.¹⁶⁸ Thoma wiederum thema-

159 PATZOLD, Klösterliches Lehnswesen, 2010.

160 Ebd., S. 110–112, 119.

161 DERS., Historiographische Quellen, 2013.

162 Ebd., S. 285 f., 296 f.

163 DERS., Klösterliches Lehnswesen, 2010, S. 123; DERS., Historiographische Quellen, 2013, S. 304: „Die Frage nach den Leistungen des Lehnswesens lässt sich vorerst nur in regionaler Beschränkung sinnvoll untersuchen.“

164 KEUPP, Ministerialität und Lehnswesen, 2010.

165 THOMA, Leiheformen, 2010.

166 KEUPP, Ministerialität und Lehnswesen, 2010, S. 350–354, 358–360.

167 Ebd., S. 354–360, 365. Vgl. auch ebd., S. 364, Anm. 85.

168 Ebd., S. 362–365. Siehe auch ebd., Anm. 85. Keupp verknüpft die erbrechtlich begründete Unterscheidung mit der damals zum ersten Mal vorkommenden Quellenbezeichnung *hovelen*. Man kann den Quellenbegriff aber auch aus der im Bamberger und im Längeren Kölner Dienstrecht,

tisierte die in Urbaren vorgenommene Bezeichnung verschiedener bäuerlicher Besitzformen mit den Wörtern *beneficium*, *feudum* und *lehen*.¹⁶⁹ Diese seien nicht mit konkreten Leiheformen zu verbinden, sondern ein Ausdruck eines allgemeinen, mit bäuerlichen Gütern verbundenen Verleihungsgedankens.¹⁷⁰ Die Besonderheit der beiden Beiträge ist, dass sie aus Bereichen kommen, die vor 1994 schon länger nicht mehr dem Lehnswesen zugerechnet wurden, nun aber wieder in den Blick der Lehnswesenforschung treten und in Arbeiten zu diesem Themenkomplex nicht vernachlässigt werden sollten.

In seinen jüngsten Beiträgen zum Lehnswesen ging auch Jürgen Dendorfer nicht mehr von einem festen lehnrechtlichen Bedeutungsgehalt einzelner Quellenbegriffe aus. In seinem Aufsatz zur Anbindung Böhmens an das Reich konnte er nachweisen, wie seit der frühen Neuzeit vieldeutigen Begriffen einiger Schlüsselquellen eine vage, sich wandelnde lehnrechtliche Deutung zugeschrieben wurde. Das durch Mitteis und Ganshof konstituierte Handbuchwissen stimme weder damit noch mit lehnrechtlichen Vorstellungen des 12. Jahrhunderts überein.¹⁷¹ Noch deutlicher wird diese Tendenz in Dendorfers Beitrag zum Erbkonflikt nach dem Aussterben der Zähringer, in dem er die Sinnhaftigkeit einer strikten Trennung zwischen Eigengütern und Lehen negiert und kein festes, Erbgänge regelndes Lehnrecht am Anfang des 13. Jahrhunderts mehr annimmt.¹⁷² Stattdessen schlägt er vor, die Herangehensweise von Dietmar Willoweit im Falle von Streitigkeiten um Vogteien zu übernehmen und auch beim Lehnrecht von „subjektive[n] Rechtspositionen“ zu sprechen, anstatt ein einklagbares Rechtsgefüge anzunehmen.¹⁷³ In seinem darauffolgenden Aufsatz zu politischen Bindungen durch das Lehnswesen grenzt Dendorfer die Bedeutung des Lehnrechts noch weiter ein, indem er die fast vollständige Absenz vasallitischer Implikationen betont.¹⁷⁴

In dem gerade erschienenen, von Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold herausgegebenen Sammelband spielen dementsprechend das klassische Lehnswesen und seine Begriffe kaum noch eine Rolle.¹⁷⁵ Stattdessen werden neue Modelle und Terminologien erprobt, welche die Verwechslungsgefahr zwischen Forschungs- und Quellenbegriffen künftig minimieren sollen.¹⁷⁶ Insbesondere der Begriff „Lehen“ wird wegen seiner vielen Implikationen abge-

wie auch dem Fritzlaer „Hofrecht“, festgeschriebenen Verpflichtung zum Hofdienst (der Übernahme von Hofämtern) für beliehene (Proto-)Ministeriale ableiten: vgl. Kap. II, 4.2.2; Kap. III, 4.

169 THOMA, *Leiheformen*, 2010.

170 Ebd., S. 386.

171 DENDORFER, *Böhmen als Vasall*, 2017, hier insbesondere S. 240, 284.

172 DENDORFER, *Der zähringische Erbfall*, 2018, hier insbesondere S. 405 f., 415, 423 f.

173 Ebd., S. 409 f. Diese Position formuliert Dietmar Willoweit in: WILLOWEIT, *Einfluss*, 1996, S. 589.

174 DENDORFER, *Vasallen und Lehen*, 2019, S. 89 f. Der Aufsatz erschien nach der Fertigstellung der Dissertation und geht in dieser Einschätzung in eine ähnliche Richtung wie die Ergebnisse von Kap. II, 4.3.1.

175 Siehe DENDORFER/PATZOLD (Hgg.), *Tenere et habere*, 2023.

176 Siehe die Einleitung ebd.

lehnt und eine Ersetzung durch die Wendung „normale Leihe“ propagiert.¹⁷⁷ Die von Patzold und Dendorfer in jüngster Zeit gewonnenen Ergebnisse lassen immer stärker die Frage in den Vordergrund treten, ob im 12. und 13. Jahrhundert im Reich überhaupt ein dem klassischen Lehnswesen ähnelndes System entstand und, falls dies nicht zutreffen sollte, wie stattdessen die vielen sichtbaren Entwicklungen einzuordnen sind.

1.2 Konsequenzen aus dem Forschungsstand

Die seit etwas mehr als zwei Jahrzehnten geführte Debatte resultierte bisher nicht in der Etablierung einer allgemein akzeptierten Position zur Rolle des Lehnswesens im Hochmittelalter. In den publizierten Forschungsbeiträgen dominiert aber die Auffassung, dass das Lehnswesen, im Sinne eines feudo-vasallitischen Nexus, die Konsequenz gelehrrechtlicher Beschäftigung mit der Thematik ab der Mitte bzw. dem Ende des 12. Jahrhunderts sei. Für das Reich nördlich der Alpen wird für diese Entwicklung besonders die Bedeutung des gelehrten, lombardischen Lehnrechts und dessen Rezeption durch den staufischen Hof betont – wobei die englischsprachigen Beiträge zeigen, dass auch Einflüsse des und Bezüge zum entstehenden Dekretalrecht hierfür nicht zu vernachlässigen sind. Weil von keinen direkten Übernahmen, sondern eher von einer indirekten Wirkung des gelehrten Rechts ausgegangen wird, erscheint ein Abgleich der Bamberger Urkundentexte mit den *Libri feudorum* oder den einschlägigen päpstlichen Dekretalen jedoch nicht als zielführend. Stattdessen soll gefragt werden, ob es zu gewissen Zeiten sichtbare Veränderungen in den Urkundentexten gibt, die auf belegte Kontakte mit dem staufischen Hof oder auf Rechtsgelehrte im Umfeld der Bischöfe zurückführbar sein könnten. Insbesondere gilt dies für die Pontifikate derjenigen Oberhirten, die den Ruf hatten, im gelehrten Recht bewandert zu sein, oder engen Kontakt zum Königshof und Norditalien pflegten.

Gerade in neuesten Arbeiten wird ein offenes Vorgehen propagiert, das nicht von einer diachronen und ungebrochenen Entwicklung in Richtung eines klassischen Lehnswesens ausgeht. Daher soll auch in der folgenden Untersuchung einerseits auf eine nicht von feudo-vasallitischen Konzepten voreingenommene Beschreibung des in den Quellen Vorgefundenen Wert gelegt werden. Andererseits sollen greifbare Entwicklungen nicht teleologisch eingeordnet, sondern stattdessen synchron im Kontext anderer zeitgenössischer Prozesse betrachtet werden.

Bei dem Aufkommen neuer Wörter für Leihen und herrschaftliche Bindungen im 12. und 13. Jahrhundert ist die These Roman Deutingers zu beachten, dass derartige Veränderungen zunächst nur einen Wandel der Sprache und der Verschriftlichungspraxis darstellen und nicht zwingend auf Neuerungen in der außertextuellen Wirklichkeit zurückzuführen sind. Eine wechselseitige Beein-

177 Ebd.

flussung von Sprache und Wirklichkeit ist aber gleichzeitig kaum zu leugnen.¹⁷⁸ Dementsprechend ist zu fragen, ob sich in solchen Fällen im Hochstift Bamberg eine ältere Praxis belegen oder zumindest plausibel machen lässt. Gleichzeitig muss ebenso darauf geachtet werden, welche erkennbaren Prozesse zu neuen Benennungen führten und was für langfristige Konsequenzen sich aus der Nutzung neuer Wörter für die bezeichneten Sachverhalte ergaben.

Damit hängt auch die Frage nach der Bedeutung der sich ausweitenden pragmatischen Schriftlichkeit im Hochmittelalter zusammen. Die Beiträge von Karl-Heinz Spieß heben hervor, dass manche Phänomene erst durch Veränderungen in der Verschriftlichungspraxis von den Quellen beleuchtet wurden, auch wenn sie deutlich älteren Datums sein könnten. Aus diesem Grund soll im Untersuchungsteil dieser Arbeit verstärkt darauf geachtet werden, welche fassbaren Entwicklungen eher neuen Verschriftlichungsformen als einem Wandel der beschriebenen Sachverhalte zuzurechnen sind.

Nicht zuletzt wird aus dem Forschungsstand deutlich, dass der Bedeutungsgehalt vieler Quellenwörter sowohl synchron mehrdeutig als auch diachronen Entwicklungen ausgesetzt war. Beispielhaft hierfür ist das *homagium*, das lange Zeit ein undefiniertes Ritual mit unterschiedlicher Verwendung zu sein schien, bis es – zumindest im französischen Königreich – ab circa 1200 eindeutig in einen lehnrechtlichen Kontext gesetzt wurde. Ob eine ähnliche Entwicklung des *homagium* auch für das Hochstift Bamberg feststellbar ist, gilt es zu untersuchen. Ebenso ist eine vorschnelle und unbedachte Einordnung von anderen scheinbar eindeutigen Wendungen, wie z. B. *beneficium*, *ius beneficii*, *vasallus* etc., unter diesen Umständen und beim derzeitigen Forschungsstand unangebracht. Vielmehr muss nach dem aus den lokalen Quellen erschließbaren Bedeutungsgehalt gefragt werden, anstatt Letzteren aus dem ins Wanken geratenen Forschungskonzept des Lehnswesens abzuleiten.

Ein solches Vorgehen legen in jüngster Zeit auch die Beiträge von Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold nahe. Sie zeigen das Potenzial, das eine ergebnisoffene Untersuchung des Bedeutungsgehaltes und der Benutzungskontexte scheinbar eindeutiger lehnrechtlicher Begriffe bietet. Nicht zuletzt wird daher die im gerade erschienenen Sammelband von Dendorfer und Patzold geübte Kritik an der klassischen Terminologie berücksichtigt und im Folgenden die mit *beneficium* und *feudum* bezeichnete Leiheform nicht mehr als „Lehen“, sondern als „normale Leihe“ bezeichnet.

Nicht zuletzt ist es Teil einer ergebnisoffenen Untersuchung, die Betrachtung auf benachbarte Phänomene auszuweiten, die für das Thema von Relevanz sein könnten. Die Beiträge von Brigitte Kasten, Gertrud Thoma und Jan Keupp zeigen eindrücklich, dass der Blick auf eine weite Palette von Leiheformen und herrschaftlichen Bindungen – und die dahinter stehenden unterschiedlichen Personengruppen – gerichtet werden muss, um die ins Wanken geratene Erzählung von der Dominanz des Lehnswesens nicht unhinterfragt fortzusetzen.

178 Vgl. z. B. JUSSEN, *Der Name der Witwe*, S. 39; STEINMETZ, *Vierzig Jahre Begriffsgeschichte*, S. 183.